



Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 164/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 164/02	Rechtssache C-700/18 P: Rechtsmittel der Hungary Restaurant Company Kereskedelmi és Szolgáltató Kft. (Hungary Restaurant Company Kft.) und der Evolution Gaming Advisory Kft. gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Oktober 2018 in der Rechtssache T-416/18, Hungary Restaurant Company Kereskedelmi és Szolgáltató Kft. (Hungary Restaurant Company Kft.) und Evolution Gaming Advisory Kft. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 7. November 2018	2
2019/C 164/03	Rechtssache C-722/18: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 19. November 2018 — KROL — Zakład Robót Wodno-Kanalizacyjnych Sp. z o.o., S.k./Porr S.A.	2
2019/C 164/04	Rechtssache C-745/18: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 27. November 2018 — JA/Skarb Państwa — Sejm Rzeczypospolitej Polskiej, Senat Rzeczypospolitej Polskiej, Prezes Rady Ministrów, Minister Sprawiedliwości, Minister Finansów	3

2019/C 164/05	Rechtssache C-779/18: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich (Polen), eingereicht am 12. Dezember 2018 — Mikrokasa S.A. w Gdyni und Revenue Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty w Warszawie/XO	4
2019/C 164/06	Rechtssache C-824/18: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelný Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 28. Dezember 2018 — A.B., C.D., E.F., G.H., I.J./Krajowa Rada Sądownictwa	5
2019/C 164/07	Rechtssache C-3/19: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 3. Januar 2019 — Asmel società consortile a r.l./A.N.A.C. — Autorità Nazionale Anticorruzione	6
2019/C 164/08	Rechtssache C-11/19: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 7. Januar 2019 — Azienda ULSS n. 6 Euganea/Pia Opera Croce Verde Padova	7
2019/C 164/09	Rechtssache C-14/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. Januar 2019 vom Satellitenzentrum der Europäischen Union (SatCen) gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 25. Oktober 2018 in der Rechtssache T-286/15, KF/SatCen	8
2019/C 164/10	Rechtssache C-15/19: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 10. Januar 2019 — A.m.a. — Azienda Municipale Ambiente SpA/Consorzio Laziale Rifiuti — Co.La.Ri.	9
2019/C 164/11	Rechtssache C-16/19: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Krakowie (Polen), eingereicht am 2. Januar 2019 — VL/Szpital Kliniczny im. dra J. Babińskiego Samodzielny Publiczny Zakład Opieki Zdrowotnej w Krakowie	10
2019/C 164/12	Rechtssache C-25/19: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy Poznań (Polen), eingereicht am 15. Januar 2019 — Corporis Sp. z o.o., Bielsko Biała/Gefion Insurance A/S, Kopenhagen	11
2019/C 164/13	Rechtssache C-26/19: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Modena (Italien), eingereicht am 15. Januar 2019 — Azienda USL di Modena/Comune di Sassuolo	11
2019/C 164/14	Rechtssache C-28/19: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 16. Januar 2019 — Ryanair Ltd, Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust u. a.	12
2019/C 164/15	Rechtssache C-61/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 29. Januar 2019 — Orange Romania SA/Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal	13
2019/C 164/16	Rechtssache C-62/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 29. Januar 2019 — Star Taxi App SRL/Unitatea Administrativ Teritorială Municipiului București prin Primar General, Consiliul General al Municipiului București	14
2019/C 164/17	Rechtssache C-70/19 P: Rechtsmittel der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. November 2018 in der Rechtssache T-587/16, HM gegen Europäische Kommission, eingelegt am 30. Januar 2019	15
2019/C 164/18	Rechtssache C-75/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureș (Rumänien), eingereicht am 31. Januar 2019 — MF/BNP Paribas Personal Finance SA Paris Sucursala București, Secapital Sărl	16
2019/C 164/19	Rechtssache C-84/19: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Szczecin — Prawobrzeże i Zachód w Szczecinie (Polen), eingereicht am 31. Januar 2019 — Profi Credit Polska S.A./QJ	17

2019/C 164/20	Rechtssache C-85/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 6. Februar 2019 — Agencia Estatal de la Administración Tributaria/RK	18
2019/C 164/21	Rechtssache C-86/19: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil no 9 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 6. Februar 2019 — SL/Vueling Airlines S.A.	19
2019/C 164/22	Rechtssache C-114/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Februar 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 29. November 2018 in der Rechtssache T-811/16, Di Bernardo/Kommission.....	20
2019/C 164/23	Rechtssache C-133/19: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 19. Februar 2019 — B. M. M., B. S./État belge	21
2019/C 164/24	Rechtssache C-136/19: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 20. Februar 2019 — B. M. M., B. M./Belgischer Staat	21
2019/C 164/25	Rechtssache C-137/19: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 20. Februar 2019 — B. M. O./Belgischer Staat.....	22
2019/C 164/26	Rechtssache C-152/19 P: Rechtsmittel der Deutsche Telekom AG gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-827/14, Deutsche Telekom AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Februar 2019.....	23
2019/C 164/27	Rechtssache C-154/19: Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Larnakas (Zypern), eingereicht am 22. Februar 2019 — Kypriaki Kentriki Archi/GA.....	24
2019/C 164/28	Rechtssache C-172/19 P: Rechtsmittel der Association européenne du charbon et du lignite (Euracoal) gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-739/17, Association européenne du charbon et du lignite (Euracoal) u.a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 22. Februar 2019.....	25
2019/C 164/29	Rechtssache C-192/19: Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof te Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 27. Februar 2019 — Rensen Shipbuilding BV, anderer Beteiligter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane.....	27
2019/C 164/30	Rechtssache C-194/19: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 28. Februar 2019 — H. A./État belge.....	27
2019/C 164/31	Rechtssache C-197/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2019 von Mylan Laboratories Ltd, Mylan, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-682/14, Mylan Laboratories und Mylan/Kommission	28
2019/C 164/32	Rechtssache C-198/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2019 von der Teva UK Ltd, der Teva Pharmaceuticals Europe BV und der Teva Pharmaceutical Industries Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-679/14, Teva UK Ltd u. a./Kommission	29
2019/C 164/33	Rechtssache C-199/19: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Polen), eingereicht am 27. Februar 2019 — RL sp. z o.o./J. M.	30
2019/C 164/34	Rechtssache C-200/19: Vorabentscheidungsersuchen des Trgovački sud u Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 1. März 2019 — INA-INDUSTRIJA NAFTE d.d. u. a./LJUBLJANSKA BANKA d.d.	31

2019/C 164/35	Rechtssache C-202/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2019 von Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-111/15, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission	32
2019/C 164/36	Rechtssache C-203/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2019 von Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-165/15, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission	33
2019/C 164/37	Rechtssache C-204/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2019 von Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-53/16, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission	34
2019/C 164/38	Rechtssache C-205/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2019 von Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-165/16, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission	36
2019/C 164/39	Rechtssache C-212/19: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 6. März 2019 — Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation/Compagnie des pêches de Saint Malo	37
2019/C 164/40	Rechtssache C-213/19: Klage, eingereicht am 7. März 2019 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	38
2019/C 164/41	Rechtssache C-215/19: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 8. März 2019 — Veronsaajien oikeudenvaltayksikkö	39
2019/C 164/42	Rechtssache C-233/19: Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 18. März 2019 — B./Centre public d'action sociale de Liège (CPAS)	40
 Gericht		
2019/C 164/43	Rechtssache T-433/16: Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — Pometon/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stahl-Strahlmittel — Beschluss, mit dem ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Koordinierung der Preise im gesamten EWR — Zeitlich versetztes „hybrides“ Verfahren — Unschuldsumutung — Grundsatz der Unparteilichkeit — Charta der Grundrechte — Nachweis der Zuwiderhandlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbuße — Ausnahmsweise Anpassung des Grundbetrags — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung)	42
2019/C 164/44	Rechtssache T-766/16: Urteil des Gerichts vom 20. März 2019 — Hércules Club de Fútbol/Kommission (Staatliche Beihilfen — Von Spanien zugunsten bestimmter Profifußballvereine gewährte Beihilfen — Sicherheit — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Vorteil — Begründungspflicht)	43
2019/C 164/45	Rechtssache T-582/17: Urteil des Gerichts vom 26. März 2019 — Boshab u. a./Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo — Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden und für die ein Ein- und Durchreiseverbot gilt — Aufnahme der Namen der Kläger in die Liste — Verteidigungsrechte — Rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)	43

2019/C 164/46	Rechtssache T-725/17: Urteil des Gerichts vom 26. März 2019 — Clestra Hauserman/Parlament (Öffentliche Bauaufträge — Ausschreibungsverfahren — Arbeiten betreffend „abnehmbare Trennwände-Türen“ des Projekts für den Ausbau und die Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes des Parlaments in Luxemburg — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Begründungspflicht — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung).....	44
2019/C 164/47	Rechtssache T-787/17: Urteil des Gerichts vom 26. März 2019 — Parfümerie Akzente/EUIPO (GlamHair) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke GlamHair — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])	45
2019/C 164/48	Rechtssache T-829/17: Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — Coesia/EUIPO (Darstellung von zwei schrägen roten Kurven) (Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die zwei schräge rote Kurven darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 der Verordnung 2017/1001])	46
2019/C 164/49	Rechtssache T-105/18: Urteil des Gerichts vom 26. März 2019 — Deray/EUIPO — Charles Claire (LILI LA TIGRESSE) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke LILI LA TIGRESSE — Ältere Unionswortmarke TIGRESS — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	46
2019/C 164/50	Rechtssache T-265/18: Urteil des Gerichts vom 27. März 2019 — Biernacka-Hoba/EUIPO — Formata Bogusław Hoba (Formata) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke Formata — Ältere internationale Bildmarke Formata — Relativer Nichtigkeitsgrund — Art. 60 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung [EU] 2017/1001 — Regel 37 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] — Voraussetzungen für die Darstellung der älteren Marke — Regel 19 der Verordnung Nr. 2868/95 [jetzt Art. 7 der Delegierten Verordnung 2018/625] — Vertrauensschutz — Erstattung der Vertretungskosten — Art. 109 der Verordnung 2017/1001 und Regel 94 der Verordnung Nr. 2868/95 [jetzt Art. 109 der Verordnung 2017/1001])	47
2019/C 164/51	Rechtssache T-276/18: Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — Julius-K9/EUIPO — El Corte Inglés (K9 UNIT) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke K9 UNIT — Ältere Unionsbildmarke unit — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	48
2019/C 164/52	Rechtssache T-239/18: Beschluss des Gerichts vom 18. März 2019 — SKS Import Export/Kommission (Nichtigkeitsklage — Freier Kapitalverkehr — Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung — Richtlinie [EU] 2015/849 — Delegierte Verordnung [EU] 2018/212 — Aufnahme von Tunesien in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	49
2019/C 164/53	Rechtssache T-410/18: Beschluss des Gerichts vom 15. März 2019 — Silgan Closures und Silgan Holdings/Kommission (Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Kartelle — Markt für Metallverpackungen — Beschluss über die Einleitung einer Untersuchung — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit).....	50
2019/C 164/54	Rechtssache T-503/18: Beschluss des Gerichts vom 19. März 2019 — Haba Trading/EUIPO — Vida (vidaXL) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)	50
2019/C 164/55	Rechtssache T-75/19: Beschluss des Gerichts vom 13. März 2019 — Comune di Milano/Parlament und Rat (Abgabe).....	51
2019/C 164/56	Rechtssache T-1/19: Klage, eingereicht am 7. Januar 2019 — CJ/Gerichtshof der Europäischen Union	52

2019/C 164/57	Rechtssache T-136/19: Klage, eingereicht am 1. März 2019 — Bulgarian Energy Holding u. a./Kommission.....	53
2019/C 164/58	Rechtssache T-148/19: Klage, eingereicht am 7. März 2019 — PKK/Rat	55
2019/C 164/59	Rechtssache T-163/19: Klage, eingereicht am 14. März 2019 — Mersinis/ESMA.....	56
2019/C 164/60	Rechtssache T-164/19: Klage, eingereicht am 14. März 2019 — AQ/eu-LISA.....	57
2019/C 164/61	Rechtssache T-166/19: Klage, eingereicht am 14. März 2019 — Bronckers/Kommission	58
2019/C 164/62	Rechtssache T-175/19: Klage, eingereicht am 18. März 2019 — Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft/EUIPO (eVoter).....	59
2019/C 164/63	Rechtssache T-180/19: Klage, eingereicht am 26. März 2019 — Bibita Group/EUIPO — Benkomers (Getränkeflaschen)	60
2019/C 164/64	Rechtssache T-336/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. März 2019 — Eagle IP/EUIPO — Consolidated Artists (LILLY e VIOLETTA).....	61
2019/C 164/65	Rechtssache T-470/18: Beschluss des Gerichts vom 21. März 2019 — Telenet/Kommission	61

Berichtigungen

2019/C 164/66	Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-45/19 (ABl. C 122 vom 1.4.2019).....	62
---------------	--	----

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union

(2019/C 164/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 155 vom 6.5.2019

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 148 vom 29.4.2019

Abl. C 139 vom 15.4.2019

Abl. C 131 vom 8.4.2019

Abl. C 122 vom 1.4.2019

Abl. C 112 vom 25.3.2019

Abl. C 103 vom 18.3.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel der Hungary Restaurant Company Kereskedelmi és Szolgáltató Kft. (Hungary Restaurant Company Kft.) und der Evolution Gaming Advisory Kft. gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Oktober 2018 in der Rechtssache T-416/18, Hungary Restaurant Company Kereskedelmi és Szolgáltató Kft. (Hungary Restaurant Company Kft.) und Evolution Gaming Advisory Kft. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 7. November 2018

(Rechtssache C-700/18 P)

(2019/C 164/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Hungary Restaurant Company Kereskedelmi és Szolgáltató Kft. (Hungary Restaurant Company Kft.), Evolution Gaming Advisory Kft. (Prozessbevollmächtigter: P. Ruth, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 14. März 2019 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerinnen ihre eigenen Kosten zu tragen haben.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 19. November 2018 — KROL — Zakład Robót Wodno-Kanalizacyjnych Sp. z o.o., S.k./Porr S.A.

(Rechtssache C-722/18)

(2019/C 164/03)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: KROL — Zakład Robót Wodno-Kanalizacyjnych Sp. z o.o., S.k.

Beklagte und Berufungsbeklagte: Porr S.A.

Vorlagefrage

Ist es nach dem Unionsrecht, insbesondere den Erwägungsgründen 13, 20 und 22 der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr⁽¹⁾ und Art. 18 des Vertrags, in dem der Grundsatz der Nichtdiskriminierung niedergelegt ist, zulässig, die Entschädigung für Zahlungsverzug bei Geschäftsvorgängen, die vollständig oder teilweise aus Mitteln der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds der Europäischen Union finanziert werden, auszuschließen, wie es sich aus Art. 4 Nr. 3 Buchst. c des Gesetzes über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr ergibt?

⁽¹⁾ ABl. 2000, L 200 S. 35.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 27. November 2018 — JA/Skarb Państwa — Sejm Rzeczypospolitej Polskiej, Senat Rzeczypospolitej Polskiej, Prezes Rady Ministrów, Minister Sprawiedliwości, Minister Finansów

(Rechtssache C-745/18)

(2019/C 164/04)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: JA

Kassationsbeschwerdegegner: Skarb Państwa — Sejm Rzeczypospolitej Polskiej, Senat Rzeczypospolitej Polskiej, Prezes Rady Ministrów, Minister Sprawiedliwości, Minister Finansów

Vorlagefrage

Sind die Art. 73 und 78 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ und der davor geltende Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames

Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽²⁾ im Licht der allgemeinen Grundsätze der Schadensersatzpflicht eines Mitgliedstaats nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (insbesondere der Urteile vom 19. November 1991, Francovich u. a., C-6/90 und C-9/90, ECLI:EU:C:1991:428, und vom 5. März 1996, Brasserie du pêcheur und Factortame, C-46/93 und C-48/93, EU:C:1996:79) dahin auszulegen, dass sie ab dem 1. Mai 2004 einen Mitgliedstaat, der der Europäischen Union an diesem Tag beigetreten ist, dazu verpflichten, Vorschriften zu erlassen, nach denen dem Insolvenzverwalter eine Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer auf diese Vergütung zu gewähren ist?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 1977, L 145, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich (Polen), eingereicht am
12. Dezember 2018 — Mikrokasa S.A. w Gdyni und Revenue Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz
Inwestycyjny Zamknięty w Warszawie/XO**

(Rechtssache C-779/18)

(2019/C 164/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mikrokasa S.A. w Gdyni und Revenue Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty w Warszawie

Beklagte: XO

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2008/48/EG vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG ⁽¹⁾ des Rates, insbesondere Art. 3 Buchst. g, Art. 10 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1, dahin auszulegen, dass sie der Aussonderung sog. „zinsunabhängiger Kreditkosten“, die gemäß einer in Art. 36a des Gesetzes vom 12. Mai 2011 über den Verbraucherkredit, (Dz.U.2018.993, konsolidierte Fassung) beschriebenen gesetzlichen Berechnungsformel pauschal festgelegt werden, aus den in der genannten Richtlinie bestimmten „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ in einer Art und Weise, bei der die vom Unternehmer tatsächlich getragenen zinsunabhängigen Kreditkosten verschleiert werden können, entgegenstehen?

2. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾, insbesondere Art. 1 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1, dahin auszulegen, dass sie einer Kontrolle von Klauseln in Verbraucherkreditverträgen anhand der in Art. 3 der genannten Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen entgegenstehen, soweit es um sog. zinsunabhängige Kreditkosten geht, bei denen die Kriterien für ihre Festlegung in Art. 36a des Gesetzes vom 12. Mai 2011 über den Verbraucherkredit (Dz.U.2018.993, konsolidierte Fassung) beschrieben werden?

⁽¹⁾ ABl. L 133, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 28. Dezember 2018
— A.B., C.D., E.F., G.H., I.J./Krajowa Rada Sądownictwa

(Rechtssache C-824/18)

(2019/C 164/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A.B., C.D., E.F., G.H., I.J.

Beklagte: Krajowa Rada Sądownictwa

Vorlagefragen

1. Sind Art. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Grundrechtscharta und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates sowie Art. 267 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen,

dass ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz vorliegt, wenn der nationale Gesetzgeber in Individualverfahren betreffend die Ausübung des Richteramts am letztinstanzlichen Gericht eines Mitgliedstaats (Oberstes Gericht) zwar ein Beschwerderecht vorsieht, die Entscheidung über die gemeinsame Prüfung und Bewertung aller Kandidaten für das Oberste Gericht in dem Auswahlverfahren, das der Weiterleitung des Antrags auf Berufung ins Richteramt am vorbezeichneten Gericht vorangeht, aber bestandskräftig und wirksam wird, wenn sie nicht durch alle Teilnehmer des Auswahlverfahrens angefochten wird, unter denen sich auch ein Kandidat befindet, der an der Anfechtung dieser Entscheidung nicht interessiert ist, weil der ihn betreffende Antrag auf Berufung ins Richteramt weitergeleitet wurde, was zur Folge hat,

— dass der Rechtsbehelf seine Wirksamkeit verliert und keine Möglichkeit der Durchführung einer wirklichen Kontrolle des Verlaufs des vorbezeichneten Auswahlverfahrens durch das zuständige Gericht gegeben ist,

— und in der Situation, dass dieses Verfahren auch diejenigen Richterstellen am Obersten Gericht umfasst, die bisher mit Richtern besetzt waren, die dem neuen niedrigeren Rentenalter unterworfen wurden, ohne dass der betreffende Richter darüber entscheiden konnte, ob er die Regelung zum niedrigeren Rentenalter in Anspruch nehmen möchte, im Hinblick auf den Grundsatz der Unabsetzbarkeit von Richtern, — wenn man annimmt, dass er dadurch verletzt wird — auch nicht ohne Einfluss auf den Umfang und das Ergebnis der gerichtlichen Kontrolle des angeführten Auswahlverfahrens bleibt?

2. Sind Art. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und Art. 20 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 der Grundrechtecharta in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates sowie Art. 267 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen,

dass ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Dienst — der Ausübung des Richteramts am Obersten Gericht — vorliegt, wenn in Individualverfahren betreffend die Ausübung des Richteramts am Obersten Gericht zwar das Recht auf Einlegung einer Beschwerde beim zuständigen Gericht vorgesehen ist, aber infolge der in der ersten Frage beschriebenen Regelungen zur Bestandskraft die Berufung ins Richteramt am Obersten Gericht, die eine unbesetzte Richterstelle betrifft, ohne Durchführung einer Kontrolle des vorbezeichneten Auswahlverfahrens durch das zuständige Gericht — sofern eine solche Kontrolle beantragt wurde — erfolgen kann und diese fehlende Kontrollmöglichkeit das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und damit auch das Recht auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst verletzt, was dem öffentlichen Interesse widerspricht, und dass es gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts verstößt, wenn die Einrichtung des Mitgliedstaats, die über die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter wachen soll (Landesjustizrat), vor der das Verfahren betreffend die Ausübung des Richteramts am Obersten Gericht durchgeführt wird, so zusammengesetzt ist, dass die Vertreter der Judikative in dieser Einrichtung durch die Legislative gewählt werden?

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 3. Januar 2019 — Asmel società consortile a r.l./A.N.A.C. — Autorità Nazionale Anticorruzione

(Rechtssache C-3/19)

(2019/C 164/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Asmel società consortile a r.l.

Berufungsbeklagte: A.N.A.C. — Autorità Nazionale Anticorruzione

Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht einer nationalen Vorschrift wie Art. 33 Abs. 3a des decreto legislativo Nr. 163 vom 12. April 2006 entgegen, wonach die Autonomie von Gemeinden bei der Beauftragung einer zentralen Beschaffungsstelle auf nur zwei Organisationsmodelle, einen Gemeindeverband, soweit bereits vorhanden, oder ein zwischen Gemeinden zu gründendes Konsortium, beschränkt wird?

2. Stehen das Unionsrecht und insbesondere die Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit und der maximalen Öffnung des Wettbewerbs im Bereich der öffentlichen Dienstleistungsaufträge einer nationalen Vorschrift wie Art. 33 Abs. 3a des decreto legislativo Nr. 163 vom 12. April 2006 entgegen, wonach in Verbindung mit Art. 3 Abs. 25 des decreto legislativo Nr. 163 vom 12. April 2006 in Bezug auf das Organisationsmodell der Gemeindekonsortien die Möglichkeit ausgeschlossen wird, privatrechtliche Konstruktionen zu errichten, z. B. ein Konsortium nach den allgemeinen Rechtsvorschriften mit der Beteiligung auch von privaten Rechtssubjekten?

3. Stehen das Unionsrecht und insbesondere die Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit und der maximalen Öffnung des Wettbewerbs im Bereich der öffentlichen Dienstleistungsaufträge einer nationalen Vorschrift wie Art. 33 Abs. 3a des decreto legislativo Nr. 163 vom 12. April 2006 entgegen, wonach der Tätigkeitsbereich dieser zentralen Beschaffungsstellen beschränkt wird, sofern diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass die Gemeindekonsortien als zentrale Beschaffungsstellen in einem Gebiet tätig werden, das demjenigen der zugehörigen Gemeinden als Gesamtheit betrachtet entspricht, und demnach höchstens die Provinzebene umfasst?

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 7. Januar 2019 — Azienda ULSS
n. 6 Euganea/Pia Opera Croce Verde Padova**

(Rechtssache C-11/19)

(2019/C 164/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Azienda ULSS n. 6 Euganea

Berufungsbeklagte: Pia Opera Croce Verde Padova

Vorlagefragen

1. Stehen der 28. Erwägungsgrund, Art. 10 und Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU ⁽¹⁾ in einem Fall, bei dem beide Parteien öffentliche Stellen sind, aufgrund der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft im Sinne der vorgenannten Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie und Art. 5 Abs. 6 des Decreto legislativo 50/2016 sowie Art. 15 des Gesetzes 241/1990 der Anwendbarkeit von Art. 5 der Legge regionale Veneto 26/2012 in Verbindung mit deren Art. 1, 2, 3 und 4 entgegen?

2. Stehen der 28. Erwägungsgrund, Art. 10 und Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 in einem Fall, in dem beide Parteien öffentliche Stellen sind, aufgrund der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft nach den vorgenannten Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie und Art. 5 Abs. 6 des Decreto legislativo 50/2016 sowie Art. 15 des Gesetzes 241/1990 der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Legge regionale Veneto 26/2012 in dem begrenzten Sinne entgegen, dass sie den öffentlichen Auftraggeber dazu verpflichten, seine Entscheidung, die Vergabe der normalen Krankentransportdienstleistung statt durch eine Ausschreibung durch Direktvergabe vorzunehmen, zu begründen?“

(¹) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Januar 2019 vom Satellitenzentrum der Europäischen Union (SatCen) gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 25. Oktober 2018 in der Rechtssache T-286/15, KF/SatCen

(Rechtssache C-14/19 P)

(2019/C 164/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Satellitenzentrum der Europäischen Union (SatCen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Guillerme)

Andere Parteien des Verfahrens: KF, Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- der Klägerin des erstinstanzlichen Verfahrens sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das SatCen stützt sein Rechtsmittel auf folgende Gründe:

- Das Gericht habe seine Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anträge der Klägerin rechtsfehlerhaft festgestellt, da es erstens nicht geprüft habe, ob die Voraussetzungen für seine Zuständigkeit erfüllt seien, und zweitens den Grundsatz der Gleichbehandlung falsch ausgelegt habe.

- Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass seine Zuständigkeit, über die vorliegende Streitigkeit zu entscheiden, auf den Art. 263 und 268 AEUV beruhe.
- Das Gericht habe bei der Prüfung des Vorbringens von KF zur Durchführung der Verwaltungsuntersuchung die Tatsachen verfälscht.
- Das Gericht habe Anhang IX Art. 1 des Personalstatuts des SatCen und den Begriff der Verteidigungsrechte rechtsfehlerhaft ausgelegt.

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 10. Januar 2019 —
A.m.a. — Azienda Municipale Ambiente SpA/Consorzio Laziale Rifiuti — Co.La.Ri.**

(Rechtssache C-15/19)

(2019/C 164/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: A.m.a. — Azienda Municipale Ambiente SpA

Kassationsbeschwerdegegner: Consorzio Laziale Rifiuti — Co.La.Ri.

Vorlagefragen

1. Steht die Auslegung des Berufungsgerichts, das die Art. 15 und 17 des gesetzesvertretenden Dekrets 36/2003, die die Art. 10 und 14 der Richtlinie 1999/31/EG⁽¹⁾ im innerstaatlichen Bereich umsetzen, rückwirkend anwenden wollte, mit der Folge, dass vorhandene Deponien, die bereits über eine Betriebszulassung verfügen, vorbehaltlos den danach auferlegten Pflichten unterliegen, insbesondere soweit die Verlängerung der Nachsorge von zehn auf dreißig Jahre vorgesehen ist, mit den genannten Bestimmungen (des Unionsrechts) in Einklang?
2. Steht die Auslegung des Berufungsgerichts, das die Art. 15 und 17 des gesetzesvertretenden Dekrets 36/2003 auf vorhandene Deponien, die bereits über eine Betriebszulassung verfügen, anwenden wollte, obwohl Art. 17 bei der Umsetzung der danach auferlegten Pflichten auch in Bezug auf diese Deponien die Umsetzungsmaßnahmen auf das Vorsehen eines Übergangszeitraums beschränkt und keine Maßnahme vorsieht, die die finanziellen Auswirkungen der Verlängerung für den „Besitzer“ begrenzen soll, mit den Art. 10 und 14 der Richtlinie 1999/31/EG insbesondere im Hinblick auf den Regelungsgehalt dieser Bestimmungen im Einklang, mit denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, „Maßnahmen, die gewährleisten, dass alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie, soweit wie möglich einschließlich der Kosten der finanziellen Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertigem, gemäß Artikel 8 Buchstabe a) Ziffer iv), sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren durch das vom Betreiber in Rechnung zu stellende Entgelt für die Ablagerung aller Abfallarten in der Deponie abgedeckt werden“, und „Maßnahmen, die sicherstellen, dass Deponien, die zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie über eine Zulassung verfügen oder in Betrieb sind, ... weiterbetrieben werden können“, zu ergreifen?

3. Steht darüber hinaus die Auslegung des Berufungsgerichts, das die Art. 15 und 17 des gesetzesvertretenden Dekrets 36/2003 auf vorhandene Deponien, die bereits über eine Betriebszulassung verfügen, auch in Bezug auf die finanziellen Belastungen anwenden wollte, die sich aus den danach auferlegten Pflichten, insbesondere der Verlängerung der Nachsorge von zehn auf dreißig Jahre, ergeben, und diese Belastungen dem „Besitzer“ auferlegt und auf diese Weise die Änderung der in den Vereinbarungen, die die Entsorgungstätigkeit regeln, festgelegten Entgelte zu dessen Nachteil rechtfertigt, mit den Art. 10 und 14 der Richtlinie 1999/31/EG in Einklang?
4. Steht schließlich die Auslegung des Berufungsgerichts, das die Art. 15 und 17 des gesetzesvertretenden Dekrets 36/2003 auf vorhandene Deponien, die bereits über eine Betriebszulassung verfügen, auch in Bezug auf die finanziellen Belastungen anwenden wollte, die sich aus den danach auferlegten Pflichten, insbesondere der Verlängerung der Nachsorge von zehn auf dreißig Jahre, ergeben, und der Ansicht war, dass — bei deren Bestimmung — nicht nur die Abfälle zu berücksichtigen seien, die ab Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften angeliefert werden, sondern auch die bereits vorher angelieferten, mit den Art. 10 und 14 der Richtlinie 1999/31/EG in Einklang?

(¹) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. 1999, L 182 S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Krakowie (Polen), eingereicht am 2. Januar 2019 —
VL/Szpital Kliniczny im. dra J. Babińskiego Samodzielny Publiczny Zakład Opieki Zdrowotnej w Krakowie**

(Rechtssache C-16/19)

(2019/C 164/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Krakowie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: VL

Beklagter und Berufungsbeklagter: Szpital Kliniczny im. dra J. Babińskiego Samodzielny Publiczny Zakład Opieki Zdrowotnej w Krakowie

Vorlagefrage

Ist Art. 2 der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (¹) dahin auszulegen, dass eine Differenzierung der Situation einzelner Personen, die zu einer sich durch eine geschützte Eigenschaft (Behinderung) auszeichnenden Gruppe gehören, eine Form der Verletzung des

Gleichbehandlungsgrundsatzes darstellt, wenn die vom Arbeitgeber vorgenommene Differenzierung innerhalb der Gruppe aufgrund eines scheinbar neutralen Kriteriums erfolgt, dieses Kriterium nicht durch ein rechtmäßiges Ziel objektiv gerechtfertigt werden kann und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels nicht angemessen und erforderlich sind?

(¹) ABl. 2000, L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy Poznań (Polen), eingereicht am 15. Januar 2019 — Corporis Sp. z o.o., Bielsko Biala/Gefion Insurance A/S, Kopenhagen

(Rechtssache C-25/19)

(2019/C 164/12)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Poznaniu (Polen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Corporis Sp. z o.o. w Bielsku Białej

Beschwerdegegnerin: Gefion Insurance A/S w Kopenhague

Vorlagefrage

Ist Art. 152 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 151 der Richtlinie 2009/138/EG (¹) und dem achten Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (²) dahin auszulegen, dass die Vertretung eines Nichtlebensversicherungsunternehmens durch einen hierzu ernannten Vertreter die Entgegennahme eines Schriftstücks umfasst, mit dem ein Gerichtsverfahren auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall eingeleitet wird?

(¹) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324, S. 79).

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Modena (Italien), eingereicht am 15. Januar 2019 — Azienda USL di Modena/Comune di Sassuolo

(Rechtssache C-26/19)

(2019/C 164/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Modena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Azienda USL di Modena

Beschwerdegegnerin: Comune di Sassuolo

Vorlagefragen

1. Steht Art. 9 Abs. 8 des gesetzesvertretenden Dekrets (14. März 2011) Nr. 23, das zugunsten der Einrichtungen des staatlichen italienischen Gesundheitsdienstes eine IMU-Befreiung für Immobilien in deren Besitz, die ausschließlich für dienstliche Aufgaben bestimmt sind, vorsieht, in Einklang mit Art. 107 AEUV, der staatliche Beihilfen „gleich welcher Art“ verbietet, wenn die erstgenannte Vorschrift dahin ausgelegt wird, dass diese Begünstigung auch einer AUSL zugestanden wird, die eine Immobilie an ein Wirtschaftsunternehmen mit gemischt öffentlich-privatem Kapital vermietet hat, an dem die AUSL zu 51 % beteiligt ist und das dort Gesundheitsdienstleistungen im Wettbewerb mit anderen Pflegeeinrichtungen mit ausschließlich privatem Kapital erbringt und damit unter Beeinträchtigung der Regeln des freien Markts einen Steuervorteil erlangt, der als staatliche Beihilfe einzustufen ist?
2. Steht der in Art. 11 des Gesetzes (27. Juli 2000) Nr. 212 vorgesehene italienische Steuervorbescheid, der die Auslegung von Art. 9 Abs. 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 23 entsprechend der Rechtsprechung des italienischen Obersten Gerichtshofs zur ICI dahin verbietet, dass die IMU-Befreiung einer AUSL nicht zusteht, wenn die Immobilie von einer S.p.A. genutzt wird, an der diese öffentliche Einrichtung aber beteiligt ist und die dort Tätigkeiten im Gesundheitsbereich im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsunternehmen mit ausschließlich privatem Kapital, die auch Gesundheitsdienstleistungen erbringen, ausübt und damit unter Beeinträchtigung der Regeln des freien Markts einen Steuervorteil erlangt, der als staatliche Beihilfe einzustufen ist, in Einklang mit dem Vertrag, d. h. in Einklang mit Art. 107 AEUV, der staatliche Beihilfen „gleich welcher Art“ verbietet?

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 16. Januar 2019 — Ryanair Ltd, Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust u. a.

(Rechtssache C-28/19)

(2019/C 164/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Ryanair Ltd, Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust

Berufungsbeklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust, Ryanair Ltd, Ryanair DAC

Vorlagefragen

1. Ist Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Posten betreffend die Gebühren für Web-Check-in, „Verwaltungskosten“ für den Kauf mit Kreditkarte, die auf dem Preis der Flugtickets lasten, und diejenigen aus der Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Preise und die fakultativen Zuschläge für die nationalen Flüge in die Kategorie der unvermeidbaren, vorhersehbaren oder fakultativen Zusatzkosten fallen?
2. Ist Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung Nr. 1008/2008 dahin auszulegen, dass unter dem Begriff „fakultativ“ das zu verstehen ist, was von der Mehrheit der Verbraucher vermieden werden kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. 2008, L 293, S. 3).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 29. Januar 2019 — Orange Romania SA/Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal

(Rechtssache C-61/19)

(2019/C 164/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Orange Romania SA

Beklagte: Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal

Vorlagefragen

1. Welche Voraussetzungen müssen im Sinne von Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ erfüllt sein, damit eine Willensbekundung als für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt angesehen werden kann?

2. Welche Voraussetzungen müssen im Sinne von Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfüllt sein, damit eine Willensbekundung als ohne Zwang erfolgt angesehen werden kann?

(¹) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 29. Januar 2019 — Star Taxi App SRL/Unitatea Administrativ Teritorială Municipiul București prin Primar General, Consiliul General al Municipiului București

(Rechtssache C-62/19)

(2019/C 164/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Star Taxi App SRL

Beklagte: Unitatea Administrativ Teritorială Municipiul București prin Primar General, Consiliul General al Municipiului București

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG (¹) (Art. 1 Nr. 2) in der durch die Richtlinie 98/48/EG (²) geänderten Fassung und der Richtlinie 2000/31/EG (³) [Art. 2 Buchst. a], wonach ein Dienst der Informationsgesellschaft „eine ... gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ ist, dahin auszulegen, dass eine Tätigkeit wie die von der Star Taxi App SRL ausgeübte (d. h. die Dienstleistung, die darin besteht, durch eine elektronische Anwendung die Taxikunden mit den Taxifahrern unmittelbar in Kontakt zu bringen) als ein Dienst der Informationsgesellschaft und der kollaborativen Wirtschaft anzusehen ist (angesichts des Umstands, dass die Star Taxi App SRL die vom Gerichtshof der Europäischen Union in Rn. 39 des Urteils C-434/15 in Bezug auf Uber herangezogenen Kriterien, um als Beförderer angesehen zu werden, nicht erfüllt)?
2. Sollte [die Anwendung der] Star Taxi App SRL als Dienst der Informationsgesellschaft anzusehen sein, bedingen die Bestimmungen von Art. 4 der Richtlinie 2000/31/EG, der Art. 9, 10 und 16 der Richtlinie 2006/123/EG (⁴) sowie von Art. 56 AEUV die Anwendung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit auf die Tätigkeit der Star Taxi App SRL? Falls ja, steht dieser

Grundsatz einer Regelung wie derjenigen im Beschluss des Gemeinderats von Bukarest (im Folgenden: HCGMB) Nr. 626/19.12.2017 entgegen, mit dem der HCGMB Nr. 178/2008 betreffend die Billigung der Rahmenverordnung, der Auftragsunterlagen und des Vertrags über die Übertragung der Bewirtschaftung der Organisation und der Durchführung des öffentlichen Dienstes der lokalen Beförderung durch Taxis — Art. I, II, III, IV und V — geändert und ergänzt wird?

3. Sollte die Richtlinie 2000/31/EG auf den von der Star Taxi App SRL erbrachten Dienst anwendbar sein; Sind die von einem Mitgliedstaat durch die Verpflichtung, für die Erbringung des Dienstes über eine Zulassung oder eine Lizenz zu verfügen, vorgenommenen Beschränkungen des freien Verkehrs von elektronischen Dienstleistungen zulässige Maßnahmen, die im Sinne von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 von deren Art. 3 Abs. 2 abweichen?
4. Stehen die Bestimmungen des Art. 5 der Richtlinie 2015/1535⁽⁵⁾ der Anwendung einer Regelung wie derjenigen des HCGMB Nr. 626/19.12.2017, mit dem der HCGMB Nr. 178/2008 über die Billigung der Rahmenverordnung, der Auftragsunterlagen und des Vertrags über die Übertragung der Bewirtschaftung der Organisation und der Durchführung des öffentlichen Dienstes der lokalen Beförderung durch Taxis — Art. I, II, III, IV und V — geändert und ergänzt wird, ohne vorherige Mitteilung an die Europäische Kommission entgegen?

(¹) Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. 1998, L 204, S. 37).

(²) Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. 1998, L 217, S. 18).

(³) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

(⁴) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

(⁵) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. 2015, L 241, S. 1).

**Rechtsmittel der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom
21. November 2018 in der Rechtssache T-587/16, HM gegen Europäische Kommission, eingelegt am
30. Januar 2019**

(Rechtssache C-70/19 P)

(2019/C 164/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. S. Bohr, G. Gattinara, Bevollmächtigte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: HM

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 in der Rechtssache T-587/16, HM/Kommission, aufzuheben;

- das Verfahren an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Verfahrenskosten bezüglich des ersten Rechtszuges und des Rechtsmittelverfahrens vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht zwei Rechtsmittelgründe geltend.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund, der aus drei Teilen besteht, wird gerügt, dass das Gericht bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) einen Rechtsfehler begangen habe.

Im ersten Teil dieses Rechtsmittelgrundes macht die Kommission geltend, dass das Gericht die angefochtene Maßnahme, d.h. die Entscheidung des EPSO vom 17. August 2015, den Überprüfungsantrag der Beschwerdeführerin wegen Verspätung nicht an den Prüfungsausschuss zu übermitteln, fehlerhaft rechtlich qualifiziert habe. Diese Mitteilung erfolgte im Rahmen der dem EPSO durch den Abschnitt 3.1.3. der Allgemeinen Vorschriften zu Auswahlverfahren eingeräumten Zuständigkeit, den gesamten Schriftverkehr mit den Bewerbern zu führen.

Im zweiten Teil vertritt die Kommission die Auffassung, dass das Gericht einen Rechtsfehler dadurch begangen habe, wie es die Allgemeinen Vorschriften ausgelegt hat. Der Abschnitt 3.4.3. dieser Allgemeinen Vorschriften sei nicht nur zusammen mit dem Abschnitt 3.1.3. zu lesen, sondern auch unter Berücksichtigung des Wortlauts und Zwecks des Abschnitts 3.4.3., der dem EPSO die Zuständigkeit zuweise, das interne Überprüfungsverfahren abzuwickeln.

Der dritte Teil rügt einen Rechtsfehler bei der Auslegung von Artikel 7 des Anhangs III des Beamtenstatuts. Die fragliche Mitteilung sei eine verwaltungstechnische Maßnahme, deren Ziel es sei, die Anwendung einheitlicher Kriterien in den Auswahlverfahren gemäß des genannten Artikels 7 Absatz 1 zu gewährleisten. Dies entspräche auch der Rolle des EPSO als einem dem Prüfungsausschuss Assistierenden, wie dies das Gericht im Urteil T-361/10 P, Kommission/Pachitis ⁽¹⁾ ausgeführt habe.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird gerügt, dass das Gericht bei der Auslegung des Klagegrundes betreffend die Unzuständigkeit des Urhebers der Maßnahme einen Rechtsfehler begangen habe. Im vorliegenden Fall habe das Gericht nicht geprüft, ob nach Beheben des Fehlers der Unzuständigkeit eine Maßnahme mit dem gleichen oder einem anderen Inhalt ergriffen worden wäre. Mangels dieser Prüfung hätte das Gericht die angefochtene Maßnahme nicht aufheben können.

⁽¹⁾ ECLI:EU:T:2011:742

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş (Rumänien), eingereicht am 31. Januar 2019 — MF/BNP Paribas Personal Finance SA Paris Sucursala Bucureşti, Secapital Sàrl

(Rechtssache C-75/19)

(2019/C 164/18)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Mureş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: MF

Rechtsmittelgegnerinnen: BNP Paribas Personal Finance SA Paris Sucursala București, Secapital Sàrl

Vorlagefragen

1. Stehen die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾, insbesondere die Erwägungsgründe 12, 21 und 23 sowie Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 der Richtlinie, einer Auslegung durch die nationalen Gerichte entgegen, wonach es dem Verbraucher im Rahmen einer Vollstreckungsbeschwerde — die nach dem innerstaatlichen Recht einen besonderen Rechtsbehelf darstellt, der innerhalb einer bestimmten Frist und unter engen Voraussetzungen eingelegt werden kann — nach Einleitung einer Zwangsvollstreckung gegen den Beschwerdeführer verwehrt ist, feststellen zu lassen, dass in einem Kreditvertrag mit einem Gewerbetreibenden missbräuchliche Klauseln vorhanden seien — einem Kreditvertrag, der nach dem Gesetz den Vollstreckungstitel darstellt und auf dessen Grundlage die Zwangsvollstreckung gegen den Verbraucher eingeleitet wurde —, und zwar mit der Begründung, dass dies im Rahmen eines solchen Rechtsbehelfs nicht zulässig sei und unter Verweis auf die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, die einen nicht befristeten Rechtsbehelf nach allgemeinem Recht vorsehen, mit dem der Verbraucher jederzeit feststellen lassen kann, dass missbräuchliche Klauseln vorliegen und sie keine Wirkungen entfalten, ohne dass jedoch die Entscheidung in diesem Verfahren unmittelbare Auswirkungen auf das Zwangsvollstreckungsverfahren hätte, wobei die Gefahr besteht, dass die Zwangsvollstreckung beendet ist, bevor im Rahmen des Verfahrens nach allgemeinem Recht eine Entscheidung ergeht?
2. Sofern die erste Frage bejaht wird: Stehen die genannten Bestimmungen der Richtlinie einer Vorschrift des nationalen Rechts entgegen, die für die Geltendmachung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln in dem mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Kreditvertrag durch den beschwerdeführenden Verbraucher (Vollstreckungsschuldner) eine Frist von 15 Tagen ab Bekanntgabe der ersten Vollstreckungshandlungen vorsieht (durch eine zwingende Vorschrift, die der öffentlichen Ordnung zuzurechnen ist und deren Nichteinhaltung die Zurückweisung des Rechtsbehelfs als verspätet zur Folge hat), und zwar unter Umständen, in denen es im innerstaatlichen Recht die gleiche Regelung auch für die Erhebung ähnlicher Rügen gibt, die als materiell-rechtliche Einreden angesehen werden, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs das nationale Gericht verpflichtet ist, die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen zu prüfen, sobald es über die dafür erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Szczecin — Prawobrzeże i Zachód w Szczecinie (Polen), eingereicht am 31. Januar 2019 — Profi Credit Polska S.A./QJ

(Rechtssache C-84/19)

(2019/C 164/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy Szczecin — Prawobrzeże i Zachód w Szczecinie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Profi Credit Polska S.A.

Beklagte: QJ

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Richtlinie keine Anwendung auf die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einzelner Vertragsklauseln findet, die die zinsunabhängigen Kosten eines Kredits betreffen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaats eine Obergrenze für diese Kosten vorsehen, indem sie anordnen, dass die zinsunabhängigen Kosten eines Verbraucherkreditvertrags nicht gefordert werden können, soweit sie den nach den gesetzlichen Bestimmungen berechneten Höchstsatz der zinsunabhängigen Kosten eines Kredits oder den Gesamtkreditbetrag übersteigen?
2. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel, die die vom Darlehensnehmer zusammen mit dem Darlehen neben den Zinsen zu tragenden und zu zahlenden zinsunabhängigen Kosten regelt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss selbst und der Gewährung des Darlehens stehen (in Form von Gebühren, Provisionen und Kosten anderer Art), keiner Beurteilung im Hinblick auf ihre etwaige Missbräuchlichkeit nach dieser Bestimmung unterliegt, wenn sie in einer klaren und verständlichen Sprache abgefasst ist?
3. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 dahin auszulegen, dass Vertragsklauseln, mit denen Kosten verschiedener Art eingeführt werden, die im Zusammenhang mit der Gewährung eines Darlehens stehen, nicht in einer „klaren und verständlichen Sprache“ abgefasst sind, wenn ihnen nicht zu entnehmen ist, für welche konkreten Gegenleistungen sie entrichtet werden, und der Verbraucher nicht erkennen kann, inwiefern sie sich voneinander unterscheiden?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 6. Februar 2019 — Agencia Estatal de la Administración Tributaria/RK

(Rechtssache C-85/19)

(2019/C 164/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Agencia Estatal de la Administración Tributaria

Rechtsmittelgegner: RK

Vorlagefrage

Stehen Paragraph 4 Nrn. 1 und 2 der europäischen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit — Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 ⁽¹⁾ sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) ⁽²⁾ einer tarifvertraglichen Vorschrift und einer unternehmerischen Praxis entgegen, nach denen bei der Berechnung des Dienstalters einer teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin mit vertikaler Verteilung der Arbeitszeit auf das Jahr für Zwecke des Entgelts und der Beförderung ausschließlich die Zeit berücksichtigt wird, in der tatsächlich gearbeitet wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP and EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (Abl. 1998, L 14, S. 9).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Abl. 2006, L 204, S. 23).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil no 9 de Barcelona (Spanien), eingereicht am
6. Februar 2019 — SL/Vueling Airlines S.A.**

(Rechtssache C-86/19)

(2019/C 164/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil nº 9 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SL

Beklagte: Vueling Airlines S.A.

Vorlagefrage

Muss die Flugesellschaft, wenn der Verlust des Koffers nachgewiesen ist, den Reisenden immer und in jedem Fall mit dem Entschädigungshöchstbetrag von 1 131 SZR entschädigen, da es sich um den schwersten der in den Art. 17 Abs. 2 und 22 Abs. 2 des Übereinkommens von Montreal vom 28. Mai 1999 vorgesehenen Fälle handelt, oder handelt es sich um einen Entschädigungshöchstbetrag, der auch im Fall des Verlusts des Koffers vom Gericht je nach den gegebenen Umständen herabgesetzt werden kann, so dass die 1 131 SZR nur dann zuzusprechen sind, wenn der Reisende mit einem der rechtlich zulässigen Beweismittel nachweist, dass der Wert der Sachen und persönlichen Gegenstände, die er in dem aufgegebenen Gepäckstück befördert hat, und der Wert der Gegenstände, die er anschaffen musste, um diese zu ersetzen, diesen Höchstbetrag erreicht hat, oder kann das Gericht, wenn dies nicht erfolgt ist, auch andere Gesichtspunkte berücksichtigen wie beispielsweise die Anzahl der Kilogramm, die der Koffer gewogen hat, oder, zur Bewertung des durch die Unannehmlichkeiten infolge des Verlusts des Gepäckstücks entstandenen immateriellen Schadens, ob der Verlust auf der Hin- oder auf der Rückreise eingetreten ist?

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Februar 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 29. November 2018 in der Rechtssache T-811/16, Di Bernardo/Kommission

(Rechtssache C-114/19 P)

(2019/C 164/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Mongin und G. Gattinara)

Andere Partei des Verfahrens: Danilo Di Bernardo

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 (Siebte Kammer), Di Bernardo/Kommission, T-811/16, aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund, der die Rn. 41 bis 53 letzter Satz des angefochtenen Urteils betrifft, wird ein Rechtsfehler bei der Definition des Umfangs der Begründungspflicht des Prüfungsausschusses bei einer Entscheidung, einen Bewerber nicht in die Reserveliste aufzunehmen, geltend gemacht. Erstens trägt die Kommission vor, das Gericht habe sich von der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs entfernt, die die Entscheidungen, die die Prüfung der Bewerbungen betreffen — wie diejenigen, die die Befähigungsnachweise oder die Erfahrung des Bewerbers betreffen —, von den Entscheidungen unterscheidet, die die Beurteilung der Verdienste der Bewerber im Anschluss an die Teilnahme an den Prüfungen betreffen. Im ersten Fall müsse der Prüfungsausschuss genau bezeichnen, was unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verlangten Qualifikationen in der Bewerbung fehle. Im vorliegenden Fall habe sich der Prüfungsausschuss sowohl in der ursprünglichen Entscheidung als auch in seiner Antwort auf den Antrag auf Überprüfung an die Anforderungen der Rechtsprechung gehalten, und das Gericht habe unter Verstoß gegen diese seine Kontrolle über die vom Prüfungsausschuss festgelegten Auswahlkriterien erweitert und dem Prüfungsausschuss auferlegt, sich zu sämtlichen in der Bewerbung gemachten Angaben zu äußern. Der Umstand, dass der Prüfungsausschuss seine Entscheidung in Beantwortung eines Antrags auf Überprüfung begründet habe, sei nicht geeignet, diese Begründungspflicht zu erweitern. Zweitens habe das Gericht die Begründungspflicht — unabhängig von ihrem Wert — mit der Stichhaltigkeit der Begründung verwechselt, die zur Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung in der Sache gehöre.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund, der die Rn. 37 und 38 sowie 53 bis 56 des angefochtenen Urteils betrifft, wird ein Rechtsfehler geltend gemacht, der darin bestehe, dass das Gericht die Pflicht des Richters verkannt habe, von Amts wegen die Beachtung der Begründungspflicht festzustellen. Das Gericht habe sich von der ständigen Rechtsprechung entfernt, wonach bei einer unzureichenden Begründung im Lauf des Verfahrens ergänzende Präzisierungen immer noch vorgenommen werden könnten, wodurch dem Klagegrund, mit dem eine Verletzung der Begründungspflicht geltend gemacht werde, die Grundlage entzogen werde. Durch den Ausschluss der Möglichkeit, die Begründung im Fall einer „fast vollständig“ fehlenden Begründung zu ergänzen und durch die Gleichstellung der „fast vollständig“ fehlenden Begründung mit einer gänzlich fehlenden Begründung habe das Gericht eine Ergänzung der Begründung im Lauf des Verfahrens unmöglich gemacht. Eine solche Gleichstellung habe keine Grundlage in der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Durch die Begrenzung der Möglichkeiten zur Behebung des Mangels im Lauf des Verfahrens habe das Gericht die Befugnisse des Richters beschränkt, der unter den Umständen des vorliegenden Falles die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen Verletzung der Begründungspflicht hätte vermeiden können.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 19. Februar 2019 — B. M. M., B. S./État belge

(Rechtssache C-133/19)

(2019/C 164/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: B. M. M., B. S.

Kassationsbeschwerdegegner: État belge

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ⁽¹⁾, um die Wirksamkeit des Rechts der Europäischen Union zu gewährleisten und die Inanspruchnahme des der Kassationsbeschwerdeführerin nach ihrer Auffassung durch diese Vorschrift verliehenen Rechts nicht unmöglich zu machen, dahin auszulegen, dass ein Kind des Zusammenführenden das Recht auf Familienzusammenführung in Anspruch nehmen kann, wenn es während des Gerichtsverfahrens gegen die Entscheidung über die Versagung dieses Rechts, die noch während seiner Minderjährigkeit getroffen worden ist, volljährig wird?
2. Sind Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 18 der Richtlinie 2003/86/EG dahin auszulegen, dass eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung, mit der einem minderjährigen Kind das Recht auf Familienzusammenführung versagt wird, nicht deswegen als unzulässig abgewiesen werden darf, weil das Kind während des Gerichtsverfahrens volljährig geworden ist, da dem Kind damit die Möglichkeit, eine Entscheidung über seine Klage gegen diese Entscheidung zu erwirken, genommen und sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtigt würde?

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 251, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 20. Februar 2019 — B. M. M., B. M./Belgischer Staat

(Rechtssache C-136/19)

(2019/C 164/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: B. M. M., B. M.

Kassationsbeschwerdegegner: Belgischer Staat

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ⁽¹⁾, um die Wirksamkeit des Rechts der Europäischen Union zu gewährleisten und die Inanspruchnahme des der Kassationsbeschwerdeführerin nach ihrer Auffassung durch diese Vorschrift verliehenen Rechts nicht unmöglich zu machen, dahin auszulegen, dass ein Kind des Zusammenführenden das Recht auf Familienzusammenführung in Anspruch nehmen kann, wenn es während des Gerichtsverfahrens gegen die Entscheidung über die Versagung dieses Rechts, die noch während seiner Minderjährigkeit getroffen worden ist, volljährig wird?
2. Sind Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 18 der Richtlinie 2003/86/EG dahin auszulegen, dass eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung, mit der einem minderjährigen Kind das Recht auf Familienzusammenführung versagt wird, nicht deswegen als unzulässig abgewiesen werden darf, weil das Kind während des Gerichtsverfahrens volljährig geworden ist, da dem Kind damit die Möglichkeit, eine Entscheidung über seine Klage gegen diese Entscheidung zu erwirken, genommen und sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtigt würde?

⁽¹⁾ ABl. L 251, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 20. Februar 2019 — B. M. O./Belgischer Staat

(Rechtssache C-137/19)

(2019/C 164/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: B. M. O.

Kassationsbeschwerdegegner: Belgischer Staat

Vorlagefrage

Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung⁽¹⁾, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie, dahin auszulegen, dass Drittstaatsangehörige, um als „minderjährige Kinder“ im Sinne dieser Vorschrift anerkannt werden zu können, nicht nur zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Aufenthaltzulassung, sondern auch zu dem Zeitpunkt „minderjährig“ sein müssen, zu dem die Verwaltung letztlich über diesen Antrag entscheidet?

⁽¹⁾ ABl. L 251, S. 12.

Rechtsmittel der Deutsche Telekom AG gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-827/14, Deutsche Telekom AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Februar 2019

(Rechtssache C-152/19 P)

(2019/C 164/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Deutsche Telekom AG (Prozessbevollmächtigte: D. Schroeder und K. Apel, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Slovanet, a.s.

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-827/14 aufzuheben, soweit es die Klage abweist;
- den Beschluss C(2014) 7465 final der Kommission vom 15. Oktober 2014 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.39523 — Slovak Telekom) in der durch die Beschlüsse C(2014) 10119 final und C(2015) 2484 final der Kommission vom 16. Dezember 2014 bzw. 17. April 2015 berichtigten Fassung für ganz oder teilweise nichtig zu erklären, soweit er die Rechtsmittelführerin betrifft, hilfsweise, die gegen sie verhängten Geldbußen aufzuheben oder weiter herabzusetzen;
- hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen, die sich aus dem vorliegenden Verfahren und dem Verfahren vor dem Gericht ergeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Gründe.

Erstens habe das Gericht den Rechtssatz, wonach es für den Tatbestand einer Zugangsverweigerung erforderlich ist, dass der begehrte Zugang unerlässlich für die Tätigkeit auf einem nachgelagerten Markt ist, unrichtig ausgelegt und als Folge dessen nicht angewendet und damit unrichtig angewendet.

Zweitens habe das Gericht den Rechtssatz, dass einer Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft nur zugerechnet werden kann, wenn jene auch tatsächlich bestimmenden Einfluss ausgeübt hat, fehlerhaft ausgelegt und unrichtig angewendet.

Drittens habe das Gericht den Rechtssatz, dass einer Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft nur zugerechnet werden kann, wenn diese im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt hat, nicht und damit unrichtig angewendet.

Viertens habe das Gericht den Rechtssatz, dass im Verwaltungsverfahren rechtliches Gehör gewährt werden muss, nicht richtig angewendet.

Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Larnakas (Zypern), eingereicht am 22. Februar 2019 — Kypriaki Kentriki Archi/GA

(Rechtssache C-154/19)

(2019/C 164/27)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Eparchiako Dikastirio Larnakas (Zypern)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Kypriaki Kentriki Archi

Antragsgegner: GA

Vorlagefragen

1. Ist die Frage, ob eine Staatsanwaltschaft, die nach dem einschlägigen nationalen Recht einen Europäischen Haftbefehl ausstellt, von der Exekutive unabhängig ist, anhand der Stellung dieser Behörde in der entsprechenden nationalen Rechtsordnung zu beurteilen? Wenn nein, nach welchen Kriterien beurteilt sich ihre Unabhängigkeit von der Exekutive?
2. Ist die Staatsanwaltschaft Hamburg, die nach dem innerstaatlichen deutschen Recht Teil der Exekutive und nicht der Judikative ist, dem jeweiligen Justizsenator untersteht und Straftäter strafrechtlich zu verfolgen hat, wenn sie es nach einer Würdigung aller — entlastenden und belastenden — Umstände des Falles für angemessen hält, ein hinreichend unabhängiges an der Strafrechtspflege mitwirkendes Organ, um als „Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (!) gelten zu können?

3. Wenn ja, muss die Staatsanwaltschaft Hamburg im Hinblick auf jeden Fall, mit dem sie befasst ist, auch funktionell von der Exekutive unabhängig sein, und nach welchen Kriterien beurteilt sich diese funktionelle Unabhängigkeit?
4. Handelt es sich bei dem von der Staatsanwaltschaft Hamburg ausgestellten Europäischen Haftbefehl angesichts des Umstands, dass er nach dem deutschen Recht nicht unmittelbar, sondern nur inzident der gerichtlichen Kontrolle unterliegt, und zwar im Rahmen der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die nach dem Erlass des Europäischen Haftbefehls erfolgte Ausschreibung zur Festnahme im Schengener Informationssystem (SIS), um eine „justizielle Entscheidung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses, die mit dem in dessen Art. 1 Abs. 2 verankerten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im Einklang steht?

(¹) Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Rechtsmittel der Association européenne du charbon et du lignite (Euracoal) gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-739/17, Association européenne du charbon et du lignite (Euracoal) u.a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 22. Februar 2019

(Rechtssache C-172/19 P)

(2019/C 164/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Association européenne du charbon et du lignite (Euracoal) (Prozessbevollmächtigte: W. Spieth und N. Hellermann, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V., Lausitz Energie Kraftwerke AG, Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH, eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. a) den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-739/17 vom 13. Dezember 2018 aufzuheben;
- b) die Klage für zulässig zu erklären und

für den Fall, dass der Gerichtshof von einer weitergehenden Entscheidungsreife ausgehen sollte, gemäß der vollständig aufrechterhaltenen Anträge aus der Klage vom 7. November 2017

— den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (¹) für nichtig zu erklären, soweit dadurch BVT-assoziierte Emissionswerte (BAT-AEL) für NO_x-Emissionen (Art. 1, Anhang Ziff. 2.1.3, Tabelle 3) und Quecksilberemissionen (Art. 1, Anhang Ziff. 2.1.6, Tabelle 7), die bei der Verbrennung von Stein- und/oder Braunkohle entstehen, angenommen und festgelegt werden;

- hilfsweise, den Durchführungsbeschluss 2017/1442 insgesamt für nichtig zu erklären;
 - die Kosten des Verfahrens der Europäischen Kommission aufzuerlegen;
- c) die Sache, wenn und soweit der Gerichtshof von einer Entscheidungsreife der Anträge unter 1. b) nicht ausgeht, zur Entscheidung an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen;
2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens der Europäischen Kommission aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt sich auf folgende zwei Rechtsmittelgründe.

Erstens liege dem Beschluss des Gerichts sowohl ein Verfahrensfehler zu Grunde, durch den die Rechtsmittelführerin in ihren Interessen beeinträchtigt sei (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 EuGH-Satzung), als auch eine Verletzung allgemeiner unionsrechtlicher Grundsätze. Das Gericht habe sich in seinem Beschluss nicht mit dem entscheidungserheblichen Vortrag der Rechtsmittelführerin auseinandergesetzt, wonach ihre Klagebefugnis aus der Verletzung der Verfahrensstellung folge, die die Rechtsmittelführerin im Rahmen des maßgeblichen Informationsaustauschs zur Erarbeitung der mit der Klage angegriffenen BVT-Schlussfolgerungen innegehabt habe. Die Rechtsmittelführerin sei an dem Verfahren nicht nur tatsächlich beteiligt gewesen, sondern aufgrund spezifischer und wehrfähiger Rechtspositionen, die eine bestimmte Verfahrensstellung gewährleisten. Diese Gründe allein stützten bereits ein Klagerecht der Rechtsmittelführerin. Dem Beschluss des Gerichts fehle es an jeglicher inhaltlichen Prüfung, Würdigung oder sonst gearteten Begründung hinsichtlich des Vortrags der Rechtsmittelführerin. Hierin liege ein Verstoß gegen die Begründungspflicht aus Art. 36 Satz 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 81 der Verfahrensordnung des Gerichts. Dies begründe einen Verfahrensfehler sowie — zugleich — eine Verletzung der allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze des effektiven Rechtsschutzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Zweitens verletze der Beschluss des Gerichts auch Unionsrecht im Sinne von Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Var. 3 der Satzung. Mit seinem Beschluss weise das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerin rechtsfehlerhaft als unzulässig ab. Das Gericht verkenne in unionsrechtsverletzender Weise, dass in Person der Rechtsmittelführerin die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage in Gestalt einer qualifizierten Betroffenheit im Sinne des Art. 263 Abs. 4 AEUV vorlägen. Die qualifizierte Betroffenheit und mithin die Klagebefugnis folge aus der Verletzung der Verfahrensstellung, die die Rechtsmittelführerin im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung der mit der Klage angegriffenen BVT-Schlussfolgerungen innegehabt habe. Die Rechtsmittelführerin sei an dem Verfahren zum Erlass der BVT-Schlussfolgerungen nicht nur tatsächlich beteiligt, sondern aufgrund spezifischer und wehrfähiger Rechtspositionen, die eine bestimmte Verfahrensstellung gewährleisten. Ihr komme damit insoweit ein Klagerecht zu, als es um die Durchsetzung ihrer verfahrensmäßigen Rechte gehe. Diese die Rechtsmittelführerin schützenden Verfahrensgarantien seien bei der Erarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen von der Kommission verletzt worden, insbesondere durch die Verkürzung ihrer Anhörungs- und Beteiligungsrechte sowie durch die unterbliebene Ausübung von Prüfpflichten seitens der Kommission. Die Abweisung der Klage als unzulässig begründe daher eine rechtsfehlerhafte Anwendung des Unionsrechts.

(¹) ABl. 2017, L 212, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 27. Februar 2019 — Rensen Shipbuilding BV, anderer Beteiligter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane

(Rechtssache C-192/19)

(2019/C 164/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Rensen Shipbuilding BV

Anderer Beteiligter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane

Vorlagefrage

Die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 89 der Kombinierten Nomenklatur bestimmt, dass sich (u. a.) die KN-Unterpositionen 89012010 und 89019010 („Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt“) allein auf Wasserfahrzeuge beziehen, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind. Was ist in diesem Zusammenhang unter „seetüchtig“ zu verstehen?

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 28. Februar 2019 — H. A./État belge

(Rechtssache C-194/19)

(2019/C 164/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: H. A.

Gegenpartei: État belge

Vorlagefrage

Ist Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist ⁽¹⁾ (Neufassung), für sich genommen und in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er, um das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel zu gewährleisten, vorschreibt, dass das nationale Gericht gegebenenfalls Umstände berücksichtigt, die nach dem Erlass der „Dublin-Überstellungsentscheidung“ eingetreten sind?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 180, S. 31.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2019 von Mylan Laboratories Ltd, Mylan, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-682/14, Mylan Laboratories und Mylan/Kommission

(Rechtssache C-197/19 P)

(2019/C 164/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Mylan Laboratories Ltd, Mylan, Inc. (Prozessbevollmächtigte: C. Firth, S. Kon, C. Humpe, Solicitors, V. Adamis, advocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-682/14, Mylan Laboratories Ltd und Mylan Inc./Europäische Kommission, insoweit aufzuheben, als darin ihre Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 9. Juli 2014 ⁽¹⁾ in der Sache AT.39612 — Perindopril (Servier), soweit er die Rechtsmittelführerinnen betrifft, abgewiesen wurde; oder
- die Geldbuße aufzuheben oder erheblich herabzusetzen; und/oder
- die Rechtssache zur Entscheidung im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen; und
- die Kommission zu verurteilen, die Prozesskosten und sonstigen Kosten und Auslagen der Rechtsmittelführerinnen im Zusammenhang mit diesem Fall zu tragen, und alle weiteren Maßnahmen anzuordnen, die der Gerichtshof für angemessen erachtet.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführerinnen fünf Rechtsmittelgründe geltend, die auf den folgenden Rügen beruhen.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass Matrix und Les Laboratoires Servier zum Zeitpunkt der Vergleichsvereinbarung potenzielle Wettbewerber gewesen seien.

Erste Rüge: Das Gericht sei fehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission Matrix und Niche auf der Grundlage der Niche/Matrix-Übereinkunft als potenzielle Wettbewerber habe einstufen dürfen.

Zweite Rüge: Das Gericht habe die rechtliche Würdigung zu einem potenziellen Wettbewerbsverhältnis fehlerhaft durchgeführt, indem es zu dem Ergebnis gelangt sei, dass Matrix und Servier potenzielle Wettbewerber gewesen seien, als sie die Vergleichsvereinbarung geschlossen hätten.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Vereinbarung einen wettbewerbsbeschränkenden Zweck gehabt habe.

Erste Rüge: Das Gericht habe fehlerhaft festgestellt, dass eine Patentvergleichsvereinbarung auch dann einen wettbewerbsbeschränkenden Zweck haben könne, wenn sich die Klauseln dieser Vereinbarung im Rahmen des Patents hielten.

Zweite Rüge: Das Gericht habe aus dem angeblichen Anreiz, der in der Zahlung von Servier an Matrix liegen solle, rechtsfehlerhaft eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung hergeleitet.

Dritte Rüge: Das Gericht habe einen Irrtum hinsichtlich der Art und Weise begangen, in der es das Vorliegen eines Anreizes aus der von Matrix erhaltenen Zahlung hergeleitet habe.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe es rechtsfehlerhaft abgelehnt, über die von der Kommission vorgenommene Einstufung der Vergleichsvereinbarung als bewirkte Wettbewerbsbeschränkung zu befinden.
4. Viertes Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Mylan Inc. im maßgeblichen Zeitraum einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten von Matrix ausgeübt habe.
5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe mit der Feststellung, dass den Rechtsmittelführerinnen eine Geldbuße habe auferlegt werden dürfen, gegen Art. 23 der Verordnung 1/2003⁽²⁾, den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* und den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen.

⁽¹⁾ Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Sache AT.39612 — Perindopril (Servier)) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 4955) (ABl. 2016, C 393, S. 7).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2019 von der Teva UK Ltd, der Teva Pharmaceuticals Europe BV und der Teva Pharmaceutical Industries Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-679/14, Teva UK Ltd u. a./Kommission

(Rechtssache C-198/19 P)

(2019/C 164/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Teva UK Ltd, Teva Pharmaceuticals Europe BV und Teva Pharmaceutical Industries Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Tayar und Rechtsanwältin A. Richard)

Andere Parteien des Verfahrens: European Generic medicines Association AISBL (EGA), Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Rechtsmittel zuzulassen und die Klage für zulässig zu erklären;
- das Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-679/14 aufzuheben;
- die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, es sei denn, dass sich der Gerichtshof für ausreichend unterrichtet hält, um den Beschluss COMP/AT.396123 ⁽¹⁾ „Perindopril (Servier)“ der Kommission vom 9. Juli 2014 für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Teva UK Ltd, die Teva Pharmaceuticals Europe BV und die Teva Pharmaceuticals Industries Ltd gegen Art. 101 AEUV verstoßen haben, und die der Teva UK Ltd, der Teva Pharmaceuticals Europe B.V. und der Teva Pharmaceutical Industries Ltd auferlegte Geldbuße für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens (einschließlich der Kosten, die den Rechtsmittelführerinnen vor dem Gerichtshof und vor dem Gericht entstanden sind) aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihr Rechtsmittel auf drei Gründe.

1. Das Gericht habe hinsichtlich des zur Beurteilung, ob Teva möglicherweise eine Mitbewerberin von Servier gewesen sei, herangezogenen Maßstabs einen Rechtsfehler begangen.
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, dass die Vereinbarung eine „bezweckte Einschränkung“ im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV gewesen sei.
3. Das Gericht habe bei der Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV einen Rechtsfehler begangen.

⁽¹⁾ Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Art. 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (Sache AT.39612 — Perindopril [Servier]) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2014] 4955) (ABl. 2016, C 393, S. 7).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Polen), eingereicht am 27. Februar 2019 — RL sp. z o.o./J.M.

(Rechtssache C-199/19)

(2019/C 164/33)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Widerbeklagte: RL sp. z o.o.

Beklagter und Widerkläger: J. M.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr⁽¹⁾, der durch Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 (Dz. U. 2009, Pos. 118, konsolidierte Fassung) ins polnische Recht umgesetzt wurde, dahin auszulegen, dass als Geschäftsvorgänge, die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen (Geschäftsverkehr), auch Verträge anzusehen sind, deren charakteristische Leistung darin besteht, eine Sache entgeltlich zur vorübergehenden Nutzung zu überlassen (z. B. Miet- und Pachtverträge)?
2. Fall die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 5 dieser Richtlinie, der durch Art. 11 Abs. 1 des Zahlungsverzugsgesetzes ins polnische Recht umgesetzt wurde, dahin auszulegen, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung der Parteien eines Handelsgeschäfts vorliegt, wenn die Leistung einer wiederkehrenden Geldzahlung durch den Schuldner vereinbart wurde, und zwar auch dann, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde?

⁽¹⁾ ABl. L 48, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Trgovački sud u Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 1. März 2019 —
INA-INDUSTRIJA NAFTE d.d. u. a./LJUBLJANSKA BANKA d.d.**

(Rechtssache C-200/19)

(2019/C 164/34)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Trgovački sud u Zagrebu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: INA-INDUSTRIJA NAFTE d.d., CROATIA osiguranje d.d., REPUBLIKA HRVATSKA, Croatia Airlines d.d., GRAD ZAGREB, HRVATSKA ELEKTROPRIVREDA d.d., HRVATSKE ŠUME d.o.o., KAPITAL d.o.o. u stečaju, PETROKEMIJA d.d., Đuro Đaković Holding d.d., ENERGOINVEST d.d., TELENERG d.o.o., ENERGOCONTROL d.o.o., UDRUGA POSLODAVACA U ZDRAVSTVU, HRVATSKI ZAVOD ZA MIROVINSKO OSIGURANJE, ZAGREPČANKA-POSLOVNI OBJEKTI d.d., BRODOGRADILIŠTE VIKTOR LENAC d.d., INOVINE d.d., MARAT INŽENJERING d.o.o., GOYA — COMPANY d.o.o., METROPOLIS PLAN d.o.o., Dalekovod d.d., INFRATERRA d.o.o., Citat d.o.o., STAROSTA d.o.o., METALKA METALCOM d.o.o., I.Š., B.C., Z.N., D.G., M.R., A.T.

Beklagter: LJUBLJANSKA BANKA d.d.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 unter Berücksichtigung dessen, dass der Beklagte weder am Abschluss der Verträge mit den anderen Miteigentümern beteiligt war noch dem Vereinbarten zugestimmt hat, dahin auszulegen, dass auch die dem Beklagten obliegende Verpflichtung, d. h. eine Verpflichtung, die gesetzlich vorgesehen ist, aber, was ihren Umfang, ihre Fälligkeit und die sonstigen Bedingungen anbelangt, im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Eigentümern mit mehr als der Hälfte der Miteigentumsanteile an der Immobilie bestimmt wird, als vertragliche Verpflichtung anzusehen ist?
2. Ist Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass die Nichterfüllung einer gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung gegenüber anderen Miteigentümern einer Immobilie, deren Erfüllung gerichtlich beantragt werden kann, als unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, anzusehen ist, insbesondere, wenn die Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des Beklagten zu einem weiteren Schaden (über das Fehlen von Geldmitteln bei den Rücklagen hinaus) sowohl für die anderen Miteigentümer als auch für Dritte führen kann?
3. Ist Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 unter Berücksichtigung dessen, dass sich die in Rede stehende Verpflichtung im vorliegenden Verfahren daraus ergibt, dass der Beklagte Eigentümer von Geschäftsräumen ist, in denen er geschäftlich tätig ist, d. h. von Räumlichkeiten, in denen sich seine Niederlassung befindet, dahin auszulegen, dass es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt?

Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2019 von Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-111/15, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission

(Rechtssache C-202/19 P)

(2019/C 164/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd (Prozessbevollmächtigte: E. Vahida, avocat, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Δικηγόρος, G. Berrisch, Rechtsanwalt, B. Byrne, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-111/15 aufzuheben; und
- Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 4 sowie die Art. 3, 4 und 5 des Beschlusses (EU) 2015/1226 ⁽¹⁾ der Kommission vom 23. Juli 2014 über die staatliche Beihilfe SA. 33963 (2012/C) (ex 2012/NN) für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen; und in jedem Fall
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerinnen für dieses Rechtsmittel und das Verfahren in der Rechtssache T-111/15 vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen die Aufhebung des mit dem Rechtsmittel angegriffenen Urteils aus den folgenden Gründen.

Erstens: Das Gericht habe Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerinnen im Verfahren vor der Kommission fehlerhaft angewandt. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft zwischen den besonderen Rechten in Art. 41 Abs. 2 der Charta und dem in Art. 41 Abs. 1 der Charta niedergelegten allgemeinen Recht auf eine gute Verwaltung unterschieden. Es habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Rechte aus Art. 41 Abs. 2 der Charta in Untersuchungen zu staatlichen Beihilfen nicht gälten und dass ein Normenkonflikt zwischen Art. 41 Abs. 1 und 2 der Charta sowie den Art. 107 und 108 AEUV bestehe. Das Gericht habe auch rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Rechtsmittelführerinnen bei der Untersuchung kaum als Informationsquelle hätten angesehen werden können.

Zweitens: Das Gericht habe durch eine fehlerhafte Auslegung des Begriffs des Vorteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass es bei der Durchführung des Tests des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten keine methodische Hierarchie zwischen der vergleichenden Analyse und anderen Methoden gebe. Es habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission von der vergleichenden Analyse habe abweichen und die von den Rechtsmittelführerinnen vorgelegten vergleichenden Nachweise habe zurückweisen dürfen. Das Gericht habe auch rechtsfehlerhaft festgestellt, dass sich die Kommission bei der Analyse des inkrementellen Zuwachses der Rentabilität nicht habe vergewissern müssen, dass die erwarteten inkrementellen Kosten und die erwarteten inkrementellen nicht luftfahrtbezogenen Einnahmen wiedergäben, wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter den Flughafen betrieben hätte.

Drittens: Bei der Würdigung der Zurechenbarkeit zum Staat habe das Gericht zum einen rechtsfehlerhaft festgestellt, dass dahinstehen könne, ob der Mitbetreiber „SMAC“ ein öffentliches Unternehmen sei. Zum anderen habe es für die Abgrenzung zwischen Selbständigkeit und Zurechnung nicht die Stardust-Marine-Kriterien angewandt und hierfür keine hinreichende Begründung gegeben.

(¹) Beschluss (EU) 2015/1226 der Kommission vom 23. Juli 2014 über die von Frankreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.33963 (2012/C) (ex 2012/NN) zugunsten der Industrie- und Handelskammer von Angoulême, von SNC-Lavalin, von Ryanair und von Airport Marketing Services (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 5080) (ABl. 2015, L 201, S. 48).

Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2019 von Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-165/15, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission

(Rechtssache C-203/19 P)

(2019/C 164/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd (Prozessbevollmächtigte: E. Vahida, avocat, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Δικηγόρος, G. Berrisch, Rechtsanwalt, B. Byrne, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-165/15 aufzuheben; und

- Art. 1 Abs. 1, Art. 1 Abs. 2 und die Art. 3, 4 und 5 (soweit sie sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 2 beziehen) des Beschlusses (EU) 2015/1227 ⁽¹⁾ der Kommission vom 23. Juli 2014 über die staatliche Beihilfe SA.22614 (C 53/07) für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen; und in jedem Fall
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerinnen für dieses Rechtsmittel und das Verfahren in der Rechtssache T-165/15 vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen die Aufhebung des mit dem Rechtsmittel angegriffenen Urteils aus den folgenden Gründen.

Erstens: Das Gericht habe Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerinnen im Verfahren vor der Kommission fehlerhaft angewandt. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft zwischen den besonderen Rechten in Art. 41 Abs. 2 der Charta und dem in Art. 41 Abs. 1 der Charta niedergelegten allgemeinen Recht auf eine gute Verwaltung unterschieden. Es habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Rechte aus Art. 41 Abs. 2 der Charta in Untersuchungen zu staatlichen Beihilfen nicht gälten und dass ein Normenkonflikt zwischen Art. 41 Abs. 1 und 2 der Charta sowie den Art. 107 und 108 AEUV bestehe. Das Gericht habe auch rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Rechtsmittelführerinnen bei der Untersuchung kaum als Informationsquelle hätten angesehen werden können.

Zweitens: Das Gericht habe durch eine fehlerhafte Auslegung des Begriffs des Vorteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass es bei der Durchführung des Tests des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten keine methodische Hierarchie zwischen der vergleichenden Analyse und anderen Methoden gebe. Es habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission von der vergleichenden Analyse habe abweichen und die von den Rechtsmittelführerinnen vorgelegten vergleichenden Nachweise habe zurückweisen dürfen. Das Gericht habe auch rechtsfehlerhaft festgestellt, dass sich die Kommission bei der Analyse des inkrementellen Zuwachses der Rentabilität nicht habe vergewissern müssen, dass die erwarteten inkrementellen Kosten und die erwarteten inkrementellen nicht luftfahrtbezogenen Einnahmen wiedergäben, wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter den Flughafen betrieben hätte.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/1227 der Kommission vom 23. Juli 2014 über die von Frankreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.22614 (C 53/07) zugunsten der Industrie- und Handelskammer Pau-Béarn, von Ryanair, Airport Marketing Services und Transavia (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 5085) (Abl. 2015, L 201, S. 109).

Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2019 von Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-53/16, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission

(Rechtssache C-204/19 P)

(2019/C 164/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd (Prozessbevollmächtigte: E. Vahida, avocat, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Δικηγόρος, G. Berrisch, Rechtsanwalt, B. Byrne, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-53/16 aufzuheben; und
- die Art. 1, 4, 5 und 6 des Beschlusses (EU) 2016/663⁽¹⁾ der Kommission vom 23. Juli 2014 über die staatliche Beihilfe SA.33961 (2012/C) (ex 2012/NN) für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen; und in jedem Fall
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerinnen für dieses Rechtsmittel und das Verfahren in der Rechtssache T-53/16 vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen die Aufhebung des mit dem Rechtsmittel angegriffenen Urteils aus den folgenden Gründen.

Erstens: Das Gericht habe Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerinnen im Verfahren vor der Kommission fehlerhaft angewandt. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft zwischen den besonderen Rechten in Art. 41 Abs. 2 der Charta und dem in Art. 41 Abs. 1 der Charta niedergelegten allgemeinen Recht auf eine gute Verwaltung unterschieden. Es habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Rechte aus Art. 41 Abs. 2 der Charta in Untersuchungen zu staatlichen Beihilfen nicht gälten und dass ein Normenkonflikt zwischen Art. 41 Abs. 1 und 2 der Charta sowie den Art. 107 und 108 AEUV bestehe. Das Gericht habe auch rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Rechtsmittelführerinnen bei der Untersuchung kaum als Informationsquelle hätten angesehen werden können.

Zweitens: Das Gericht habe durch eine fehlerhafte Auslegung des Begriffs des Vorteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass es bei der Durchführung des Tests des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten keine methodische Hierarchie zwischen der vergleichenden Analyse und anderen Methoden gebe. Es habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission von der vergleichenden Analyse habe abweichen und die von den Rechtsmittelführerinnen vorgelegten vergleichenden Nachweise zurückweisen dürfen. Das Gericht habe auch rechtsfehlerhaft festgestellt, dass sich die Kommission bei der Analyse des inkrementellen Zuwachses der Rentabilität nicht habe vergewissern müssen, dass die erwarteten inkrementellen Kosten und die erwarteten inkrementellen nicht luftfahrtbezogenen Einnahmen wiedergäben, wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter den Flughafen betrieben hätte. Weiterhin habe es rechtsfehlerhaft festgestellt, dass statt einer Unrentabilität eine verringerte Rentabilität für die Bejahung einer Beihilfe ausreiche.

Drittens: Bei der Würdigung der Zurechenbarkeit zum Staat habe das Gericht zum einen rechtsfehlerhaft angenommen, dass der Flughafenbetreiber — „SMAN“ — eine „staatliche Institution“ sei. Zum anderen habe es die Stardust-Marine-Kriterien nicht angewandt und hierfür keine hinreichende Begründung gegeben. Weiterhin habe das Gericht die Entscheidungen des Privatunternehmens VTAN rechtsfehlerhaft dem Staat zugerechnet.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2016/633 der Kommission vom 23. Juli 2014 über die von Frankreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.33961 (2012/C) (ex 2012/NN) zugunsten der Industrie- und Handelskammer von Nîmes-Uzès-Le Vigan, zugunsten von Veolia Transport Aéroport de Nîmes, zugunsten von Ryanair Limited und zugunsten von Airport Marketing Services Limited (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 5078) (ABl. 2016, L 113, S. 32).

Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2019 von Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-165/16, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission

(Rechtssache C-205/19 P)

(2019/C 164/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd (Prozessbevollmächtigte: E. Vahida, avocat, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Δικηγόρος, G. Berrisch, Rechtsanwalt, B. Byrne, Solicitor)

Anderer Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-165/16 aufzuheben; und
- Art. 1 Abs. 4 und die Art. 2 bis 4 des Beschlusses (EU) 2016/287⁽¹⁾ der Kommission vom 15. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.26500 — 2012/C (ex 2011/NN, ex CP 227/2008) für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen; und in jedem Fall
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerinnen für dieses Rechtsmittel und das Verfahren in der Rechtssache T-165/16 vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen die Aufhebung des mit dem Rechtsmittel angegriffenen Urteils aus den folgenden Gründen.

Erstens: Das Gericht habe Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerinnen im Verfahren vor der Kommission fehlerhaft angewandt. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft zwischen den besonderen Rechten in Art. 41 Abs. 2 der Charta und dem in Art. 41 Abs. 1 der Charta niedergelegten allgemeinen Recht auf eine gute Verwaltung unterschieden. Es habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Rechte aus Art. 41 Abs. 2 der Charta in Untersuchungen zu staatlichen Beihilfen nicht gälten und dass ein Normenkonflikt zwischen Art. 41 Abs. 1 und 2 der Charta sowie den Art. 107 und 108 AEUV bestehe. Das Gericht habe auch rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Rechtsmittelführerinnen bei der Untersuchung kaum als Informationsquelle hätten angesehen werden können.

Zweitens: Das Gericht habe durch eine fehlerhafte Auslegung des Begriffs des Vorteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass es bei der Durchführung des Tests des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten keine methodische Hierarchie zwischen der vergleichenden Analyse und anderen Methoden gebe. Es habe rechtsfehlerhaft

festgestellt, dass die Kommission von der vergleichenden Analyse habe abweichen und die von den Rechtsmittelführerinnen vorgelegten vergleichenden Nachweise habe zurückweisen dürfen. Das Gericht habe auch rechtsfehlerhaft festgestellt, dass sich die Kommission bei der Analyse des inkrementellen Zuwachses der Rentabilität nicht habe vergewissern müssen, dass die erwarteten inkrementellen Kosten und die erwarteten inkrementellen nicht luftfahrtbezogenen Einnahmen wiedergäben, wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter den Flughafen betrieben hätte.

(¹) Beschluss (EU) 2016/287 der Kommission vom 15. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.26500 (2012/C) (ex 2011/NN, ex CP 227/2008), die Deutschland Flughafen Altenburg-Nobitz GmbH und Ryanair Ltd. gewährt hat (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 7369) (ABl. 2016, L 59, S. 22).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 6. März 2019 — Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation/Compagnie des pêches de Saint Malo

(Rechtssache C-212/19)

(2019/C 164/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation

Kassationsbeschwerdegegnerin: Compagnie des pêches de Saint Malo

Vorlagefragen

1. Ist die Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 2004 (¹) dahin auszulegen, dass sie nur die Ermäßigungen der Abgaben der Unternehmer für mit dem Gemeinsamen Binnenmarkt unvereinbar erklärt, weil die Ermäßigungen der Gehaltsabzüge bei den Beschäftigten nicht den Unternehmen zugutekommen und daher nicht in den Anwendungsbereich des Art. 107 AEUV fallen können, oder dahin, dass auch die Ermäßigungen der Gehaltsabzüge bei den Beschäftigten für unvereinbar erklärt wurden?
2. Ist, falls der Gerichtshof urteilen sollte, dass die Entscheidung der Kommission dahin auszulegen ist, dass auch die Ermäßigungen der Gehaltsabzüge bei den Beschäftigten für unvereinbar erklärt wurden, davon auszugehen, dass dem Unternehmen diese Ermäßigungen vollständig oder nur zu einem Teil zugutegekommen sind? Wie ist im letztgenannten Fall dieser Teil zu berechnen? Ist der Mitgliedstaat verpflichtet, von den betroffenen Beschäftigten die Rückerstattung der gesamten oder eines Teils der ihnen zugutegekommenen Beihilfe anzuordnen?

(¹) Entscheidung 2005/239/EG der Kommission vom 14. Juli 2004 über Beihilfemaßnahmen, die Frankreich zugunsten der Aquakultur und Fischerunternehmen durchgeführt hat (ABl. 2005, L 74, S. 49).

Klage, eingereicht am 7. März 2019 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**(Rechtssache C-213/19)**

(2019/C 164/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und F. Clotuche-Duvieusart)*Beklagter:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass

1. das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch, dass es nicht die korrekten Zollbeträge in die Buchführung aufgenommen hat und nicht den korrekten Betrag an traditionellen Eigenmitteln und Mehrwertsteuereigenmitteln hinsichtlich bestimmter Einfuhren von Textilien und Schuhen aus der Volkrepublik China bereitgestellt hat, gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2 und 8 des Beschlusses des Rates 2014/335 ⁽¹⁾, den Art. 2 und 8 des Beschlusses des Rates 2007/436 ⁽²⁾, den Art. 2, 6, 9, 10, 12 und 13 der Verordnung Nr. 609/2014 des Rates ⁽³⁾, den Art. 2, 6, 9, 10, 11 und 17 der Verordnung Nr. 1150/2000 des Rates ⁽⁴⁾, Art. 2 der Verordnung Nr. 1553/89 des Rates ⁽⁵⁾, Art. 105 Abs. 3 der Verordnung Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ und Art. 220 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates ⁽⁷⁾ verstoßen hat;

als Folge seines Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union, den Art. 325 und 310 Abs. 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, den Art. 3 und 46 der Verordnung Nr. 952/2013, Art. 13 der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates, Art. 248 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁸⁾, Art. 244 der Durchführungsverordnung 2015/2447 der Kommission ⁽⁹⁾, sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und d, Art. 83, Art. 85 bis 87 und Art. 143 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ⁽¹⁰⁾,

die entsprechenden Verluste bei den traditionellen Eigenmitteln, die dem Unionshaushalt zur Verfügung zu stellen sind, (nach Abzug der Erhebungskosten):

496 025 324,30 Euro im Jahr 2017 (bis einschließlich 11. Oktober 2017);

646 809 443,80 Euro im Jahr 2016;

535 290 329,16 Euro im Jahr 2015;

480 098 912,45 Euro im Jahr 2014;

325 230 822,55 Euro im Jahr 2013;

173 404 943,81 Euro im Jahr 2012;

22 777 312,79 Euro im Jahr 2011 betragen.

2. das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch, dass es die von den Kommissionsdienststellen benötigten, für die Bestimmung der TEM-Verluste erforderlichen vollständigen Informationen nicht vorgelegt hat und nicht, wie verlangt, den Inhalt der rechtlichen Beurteilung der Rechtsabteilung von HMRC (Her Majesty's Revenue and Customs [Steuer- und Zollverwaltung]) oder die Begründung der Entscheidung, die zur Aufhebung der festgestellten Zollschulden geführt hat, vorgelegt hat, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie aus Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. d der Verordnung Nr. 608/2014 des Rates ⁽¹¹⁾ verstoßen hat;

— dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Vereinigte Königreich habe trotz wiederholter Warnungen von OLAF (Office européen de lutte antifraude [Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung]) und der Kommission über das Betrugsrisiko bis zum 12. Oktober 2017 keine risikobasierten Herangehensweisen bei der Zollkontrolle eingerichtet, um die Überführung von unterbewerteten Waren (insbesondere aus der Volksrepublik China ausgeführte Schuhe und Textilien) in den zollrechtlich freien Verkehr in die Union zu verhindern. Als Ergebnis dieser Untätigkeit angesichts wiederholter Warnungen habe das Vereinigte Königreich nicht die risikobasierten Maßnahmen erlassen, die nach den Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Zollwesen und Eigenmittel erforderlich gewesen wären. Dass keine geeigneten Maßnahmen ergriffen worden seien, habe auch die korrekte Anwendung der Unionsregelungen im Bereich Mehrwertsteuer beeinträchtigt. Durch den Verstoß des Vereinigten Königreichs gegen das Unionsrecht und die daraus folgenden Einfuhrmengen unterbewerteter Waren in diesen Mitgliedstaat seien dem Unionshaushalt außerordentlich hohe Verluste entstanden. Da das Vereinigte Königreich im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten den Empfehlungen der Kommission nicht nachgekommen sei, habe es mehr zu niedrig bewerteten Handel angezogen. Die außerordentlich hohen Verluste hätten auch die faire Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten drastisch beeinträchtigt, da sie durch entsprechend höhere BNE-Beiträge zur Union durch die anderen Mitgliedstaaten hätten ausgeglichen werden müssen.

-
- (¹) 2014/335/EU, Euratom: Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. 2014, L 168, S. 105).
- (²) 2007/436/EG, Euratom: Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 2007, L 163, S. 17).
- (³) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) (ABl. 2014, L 168, S. 39).
- (⁴) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. 2000, L 130, S. 1).
- (⁵) Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. 1989, L 155, S. 9).
- (⁶) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013, L 269, S. 1).
- (⁷) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1).
- (⁸) Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1993, L 253, S. 1).
- (⁹) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2015, L 343, S. 558).
- (¹⁰) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).
- (¹¹) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. 2014, L 168, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 8. März 2019 — Veronsaajien oikeudenvallontayksikkö

(Rechtssache C-215/19)

(2019/C 164/41)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Partei des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Veronsaajien oikeudenvallontayksikkö

Andere Beteiligte: A Oy

Vorlagefragen

1. Sind Art. 13 b und 31 a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 ⁽¹⁾ des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG ⁽²⁾ über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 ⁽³⁾ des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich des Ortes der Dienstleistung dahin auszulegen, dass Rechenzentrumsdienstleistungen der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Art, bei denen ein Gewerbetreibender seinen Kunden in einem Rechenzentrum befindliche Geräteschränke zur Unterbringung von Servern einschließlich Nebenleistungen anbietet, als Vermietung eines Grundstücks anzusehen?
2. Sofern die erste Vorlagefrage verneint wird: Sind Art. 47 der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG und Art. 31 a der vorstehend genannten Durchführungsverordnung gleichwohl dahin auszulegen, dass eine Rechenzentrumsdienstleistung der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Art als eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück anzusehen ist, deren Leistungsort der Belegenheitsort des Grundstücks ist?

⁽¹⁾ ABl. L 2011, L 77, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 2006, L 347, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 2013, L 284, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 18. März 2019 — B./Centre public d'action sociale de Liège (CPAS)

(Rechtssache C-233/19)

(2019/C 164/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour du travail de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: B.

Berufungsbeklagter: Centre public d'action sociale de Liège (CPAS)

Vorlagefrage

Sind die Art. 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 14 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie im Licht des Urteils der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 18. Dezember 2014 (C-562/13) dahin auszulegen, dass sie einer Klage gegen eine Entscheidung, die einen von einer schweren Erkrankung betroffenen Drittstaatsangehörigen anweist, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen, aufschiebende Wirkung verleiht, wobei der Kläger vorbringt, dass die Vollstreckung dieser Entscheidung ihn einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte,

- ohne dass die Klage beurteilt zu werden brauchte, da ihre bloße Erhebung hinreicht, um die Vollstreckung der Entscheidung über die Anweisung zum Verlassen des Hoheitsgebiets aufzuschieben,
- oder nach einer eingeschränkten Kontrolle betreffend das Vorliegen einer vertretbaren Rüge oder das Fehlen eines Unzulässigkeitsgrundes oder einer offensichtlichen Unbegründetheit der Klage vor dem Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen),
- oder nach einer umfassenden Kontrolle durch die Arbeitsgerichte, um festzustellen, ob die Vollstreckung dieser Entscheidung tatsächlich den Kläger einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte?

(¹) ABl. 2008, L 348, S. 98.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — Pometon/Kommission

(Rechtssache T-433/16) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stahl-Strahlmittel — Beschluss, mit dem ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Koordinierung der Preise im gesamten EWR — Zeitlich versetztes „hybrides“ Verfahren — Unschuldsvermutung — Grundsatz der Unparteilichkeit — Charta der Grundrechte — Nachweis der Zuwiderhandlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbuße — Ausnahmsweise Anpassung des Grundbetrags — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung)

(2019/C 164/43)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Pometon SpA (Maerne di Martellago, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Fabrizi, V. Veneziano und A. Molinaro)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und B. Mongin)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 3121 final der Kommission vom 25. Mai 2016 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39792 — Stahl-Strahlmittel)

Tenor

1. Art. 2 des Beschlusses C(2016) 3121 final der Kommission vom 25. Mai 2016 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39792 — Stahl-Strahlmittel) wird für nichtig erklärt.
2. Der Betrag der gegen die Pometon SpA verhängten Geldbuße wird auf 3 873 375 Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 10.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 20. März 2019 — Hércules Club de Fútbol/Kommission**(Rechtssache T-766/16) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Von Spanien zugunsten bestimmter Profifußballvereine gewährte Beihilfen — Sicherheit — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Vorteil — Begründungspflicht)**

(2019/C 164/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Hércules Club de Fútbol, SAD (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rating und Rechtsanwältin Y. Martínez Mata)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Luengo, B. Stromsky und P. Němečková)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Gavela Llopis und M. J. García-Valdecasas Dorrego, sodann M. J. García-Valdecasas Dorrego)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/365 der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.36387 (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2013/CP), die Spanien dem Valencia Club de Fútbol, SAD, dem Hércules Club de Fútbol, SAD und dem Elche Club de Fútbol, SAD gewährt hat (ABl. 2017, L 55, S. 12)

Tenor

1. Der Beschluss (EU) 2017/365 der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.36387 (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2013/CP), die Spanien dem Valencia Club de Fútbol, SAD, dem Hércules Club de Fútbol, SAD und dem Elche Club de Fútbol, SAD gewährt hat, wird für nichtig erklärt, soweit er den Hércules Club de Fútbol, SAD betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Hércules Club de Fútbol.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 9.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2019 — Boshab u. a./Rat**(Rechtssache T-582/17) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo — Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden und für die ein Ein- und Durchreiseverbot gilt — Aufnahme der Namen der Kläger in die Liste — Verteidigungsrechte — Rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)**

(2019/C 164/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Évariste Boshab (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) und sieben weitere im Anhang des Urteils namentlich aufgeführte Kläger (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. Chansay Wilmotte, A. Kalambay Ndaya und P. Okito Omole, dann Rechtsanwälte T. Bontinck, M. Forgeois, P. De Wolf und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Veiga und B. Driessen, dann B. Driessen und J.-P. Hix)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/904 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Durchführung von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2017, L 138 I, S. 1), und des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2017/905 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 138 I, S. 6), soweit diese Rechtsakte die Kläger betreffen

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Évariste Boshab und die anderen im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.*

(¹) ABl. C 374 vom 6.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2019 — Clestra Hauserman/Parlament

(Rechtssache T-725/17) (¹)

(Öffentliche Bauaufträge — Ausschreibungsverfahren — Arbeiten betreffend „abnehmbare Trennwände-Türen“ des Projekts für den Ausbau und die Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes des Parlaments in Luxemburg — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Begründungspflicht — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)

(2019/C 164/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Clestra Hauserman (Illkirch Graffenstaden, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Gehin)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Naglič und B. Schäfer)

Gegenstand

Zum einen Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung des Parlaments vom 24. August 2017 im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens INLO-D-UPIL-T-16-AO8 zu Los Nr. 55 („abnehmbare Trennwände-Türen“) des Projekts für den Ausbau und die Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes des Parlaments in Luxemburg, mit der das Angebot der Klägerin abgelehnt und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde, und zum anderen Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin erlitten haben soll

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Clestra Hauserman trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.*

(¹) ABl. C 13 vom 15.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2019 — Parfümerie Akzente/EUIPO (GlamHair)

(Rechtssache T-787/17) (¹)

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke GlamHair — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 164/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Parfümerie Akzente GmbH (Pfedelbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und M. Alber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 25. September 2017 (Sache R 82/2017-2) über die Anmeldung des Wortzeichens GlamHair als Unionsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Parfümerie Akzente GmbH trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 32 vom 29.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — Coesia/EUIPO (Darstellung von zwei schrägen roten Kurven)**(Rechtssache T-829/17) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die zwei schräge rote Kurven darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 der Verordnung 2017/1001])

(2019/C 164/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Coesia SpA (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. September 2017 (Sache R 1272/2017-5) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das zwei schräge rote Kurven darstellt, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Coesia SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 19.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2019 — Deray/EUIPO — Charles Claire (LILI LA TIGRESSE)**(Rechtssache T-105/18) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke LILI LA TIGRESSE — Ältere Unionswortmarke TIGRESS — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 164/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: André Deray (Bry-sur-Marne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Santos Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: P. Sipos und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Charles Claire LLP (Weybridge Surrey, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Dezember 2017 (Sache R 1244/2017-2) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen Charles Claire und André Deray

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *André Deray trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 134 vom 16.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 27. März 2019 — Biernacka-Hoba/EUIPO — Formata Bogusław Hoba (Formata)

(Rechtssache T-265/18) (¹)

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke Formata — Ältere internationale Bildmarke Formata — Relativer Nichtigkeitsgrund — Art. 60 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung [EU] 2017/1001 — Regel 37 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] — Voraussetzungen für die Darstellung der älteren Marke — Regel 19 der Verordnung Nr. 2868/95 [jetzt Art. 7 der Delegierten Verordnung 2018/625] — Vertrauensschutz — Erstattung der Vertretungskosten — Art. 109 der Verordnung 2017/1001 und Regel 94 der Verordnung Nr. 2868/95 [jetzt Art. 109 der Verordnung 2017/1001])

(2019/C 164/50)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Ilona Biernacka-Hoba (Aleksandrów Łódzki, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Rumpel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Formata Bogusław Hoba (Aleksandrów Łódzki, Polen)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Februar 2018 (Sache R 2032/2017-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Frau Biernacka-Hoba und Formata Bogusław Hoba

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. Februar 2018 (Sache R 2032/2017-4) wird aufgehoben, soweit Frau Ilona Biernacka-Hoba darin die Kosten, die Formata Bogusław Hoba aufgrund des Nichtigkeitsverfahrens und des Klageverfahrens entstanden sind, auferlegt wurden und der entsprechend an Formata Bogusław Hoba zu zahlende Betrag auf 1 000 Euro festgesetzt wurde, und dahingehend abgeändert, dass Frau Biernacka-Hoba diesen Betrag nicht zu zahlen hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 231 vom 2.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — Julius-K9/EUIPO — El Corte Inglés (K9 UNIT)

(Rechtssache T-276/18) (¹)

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke K9 UNIT — Ältere Unionsbildmarke unit — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 164/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Julius-K9 Zrt (Szigetszentmiklós, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Jambrik)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtė und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Februar 2018 (Sache R 1432/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Hipercor, SA und Julius-K9

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Februar 2018 (Sache R 1432/2017-2) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Julius-K9 Zrt.
3. Die El Corte Inglés, SA trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 231 vom 2.7.2018.

Beschluss des Gerichts vom 18. März 2019 — SKS Import Export/Kommission

(Rechtssache T-239/18) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Freier Kapitalverkehr — Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung — Richtlinie [EU] 2015/849 — Delegierte Verordnung [EU] 2018/212 — Aufnahme von Tunesien in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2019/C 164/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société Kammama Saber (SKS) Import Export (Sousse Jawhara, Tunesien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Chelly)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, A. Bouquet und T. Scharf)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/212 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von Sri Lanka, Trinidad und Tobago und Tunesien in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs (ABl. 2018, L 41, S. 4)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Société Kammana Saber (SKS) Import Export trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 231 vom 2.7.2018.

Beschluss des Gerichts vom 15. März 2019 — Silgan Closures und Silgan Holdings/Kommission**(Rechtssache T-410/18) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Kartelle — Markt für Metallverpackungen — Beschluss über die Einleitung einer Untersuchung — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(2019/C 164/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Silgan Closures GmbH (München, Deutschland), Silgan Holdings Inc. (Stamford, Connecticut, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Wollmann, D. Seeliger, R. Grafunder und V. Weiss)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Christoforou, B. Ernst, G. Meessen, C. Vollrath und L. Wildpanner)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 2466 final der Kommission vom 19. April 2018, mit dem die Kommission ein Verfahren nach Art. 101 AEUV in der Sache AT.40522 — Pandora eingeleitet hat

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Anträge der Bundesrepublik Deutschland und des Rates der Europäischen Union auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.*
3. *Die Silgan Closures GmbH und die Silgan Holdings Inc. tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.*
4. *Die Bundesrepublik Deutschland und der Rat tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 13.8.2018.

Beschluss des Gerichts vom 19. März 2019 — Haba Trading/EUIPO — Vida (vidaXL)**(Rechtssache T-503/18) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)**

(2019/C 164/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Haba Trading BV (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Schneiders und A. Brittner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Vida AB (Alvesta, Schweden)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juni 2018 (Sache R 190/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Vida AB und der Haba Trading BV

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Haba Trading BV trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).*

(¹) ABl. C 373 vom 15.10.2018.

Beschluss des Gerichts vom 13. März 2019 — Comune di Milano/Parlament und Rat

(Rechtssache T-75/19) (¹)

(Abgabe)

(2019/C 164/55)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Comune di Milano (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone, M. Condinanzi und A. Neri)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio, I. Anagnostopoulou und A. Tamás) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer, F. Florindo Gijón und E. Rebasti)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2018, L 291, S. 3) nach Art. 263 AEUV und auf Erklärung eines Beschlusses, den der Rat am 20. November 2017 erlassen haben soll, für unwirksam.

Tenor

1. Das Gericht gibt die Rechtssache T-75/19 an den Gerichtshof ab, damit dieser über die Klage entscheidet.
2. Die Entscheidung über den Antrag der Comune di Milano, über die vorliegende Klage im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, bleibt vorbehalten.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 112 vom 25.3.2019.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2019 — CJ/Gerichtshof der Europäischen Union**(Rechtssache T-1/19)**

(2019/C 164/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* CJ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Kolias)*Beklagter:* Gerichtshof der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass der Beklagte dadurch, dass er Verfahrensschriftstücke, in denen der Kläger namentlich genannt ist und die vom Gericht und vom früheren Gericht für den öffentlichen Dienst im Internet veröffentlicht wurden, nicht anonymisiert hat, hilfsweise dadurch, dass er die nicht anonymisierten Fassungen dieser Schriftstücke für Internetsuchdienstleister nicht unzugänglich gemacht hat, gegen die Verträge verstoßen hat;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
 - Der Kläger habe beim früheren Gericht für den öffentlichen Dienst und beim Gericht gegen seinen früheren Arbeitgeber geklagt.
 - Im Zusammenhang mit diesen Verfahren seien Verfahrensschriftstücke veröffentlicht worden, in denen der Kläger namentlich genannt sei und die für Internetsuchdienstleister wie Google zugänglich seien.

- Diese Zugänglichkeit begünstige die Erstellung eines Profils des Klägers durch jeden Internetnutzer weltweit, einschließlich gegenwärtiger und zukünftiger Arbeitgeber.
 - Eine solche Profilerstellung begründe die Gefahr einer Diskriminierung des Klägers.
 - Der Gerichtshof der Europäischen Union habe entschieden, veröffentlichte Verfahrensschriftstücke in allen ab dem 1. Juli 2018 eingehenden Vorabentscheidungsersuchen in Bezug auf natürliche Personen standardmäßig zu anonymisieren.
 - In allen anderen in den Verträgen vorgesehenen Verfahrensarten liege die Anonymisierung veröffentlichter Verfahrensschriftstücke im freien Ermessen der Unionsgerichte.
 - Natürliche Personen, die von beim Gerichtshof ab dem 1. Juli 2018 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen betroffen seien, und der Kläger würden nicht gleich behandelt.
2. Das Gericht habe gegen Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.
- Der Zweck der Veröffentlichung von Verfahrensschriftstücken liege nach den Worten des Gerichtshofs darin, zu „gewährleisten, dass Bürger informiert werden und ein Recht auf transparente Gerichte haben“.
 - Um diesen Zweck zu erreichen, sei es nicht erforderlich, Fassungen von Verfahrensschriftstücken zu veröffentlichen, in denen der Kläger namentlich genannt sei, oder, hilfsweise, solche Fassungen Internetsuchdienstleistern wie Google zugänglich zu machen.
 - Dass das Gericht diese Praxis nicht beendet habe, verstoße gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und Art. 5 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, hilfsweise gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und Art. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8, 12.1.2001, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295, 21.11.2018, S. 39).

Klage, eingereicht am 1. März 2019 — Bulgarian Energy Holding u. a./Kommission

(Rechtssache T-136/19)

(2019/C 164/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Bulgarian Energy Holding EAD (Sofia, Bulgarien), Bulgartransgaz EAD (Sofia), Bulgargaz EAD (Sofia) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Struckmann, M. Powell und A. Kadri, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die in Abschnitt 3.6 der Klageschrift einzeln angeführten prozessleitenden Maßnahmen oder Maßnahmen der Beweisaufnahme sowie sonstige entsprechende Maßnahmen, die das Gericht für erforderlich hält, zu erlassen,

- den Beschluss C(2018) 8806 final der Kommission vom 17. Dezember 2018 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV (AT.39849 — BEH Gas) ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- die verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe durch Verletzung wesentlicher Formvorschriften die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt.
2. Die in dem angefochtenen Beschluss enthaltene Definition des relevanten Marktes sei mit Rechts- und Sachverhaltsfehlern, der unterlassenen Durchführung einer Marktanalyse und einem Begründungsmangel behaftet.
3. Die in dem angefochtenen Beschluss getroffene Feststellung, die Bulgargaz EAD als eine der Klägerinnen oder die Klägerinnen gemeinsam nähmen eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Kapazitätsdienstleistungen ein, sei mit Rechtsfehlern und Fehlern bei der Würdigung des Sachverhalts behaftet.
4. Der angefochtene Beschluss verstoße dadurch gegen die EU-Verträge, dass angesichts seiner fehlerhaften Anwendung des Rechts und Würdigung des Sachverhalts nicht hinreichend nachgewiesen sei, dass die in dem angefochtenen Beschluss beschriebenen Verhaltensweisen gegen Art. 102 AEUV verstießen.
5. Die in dem angefochtenen Beschluss getroffene Feststellung zur Dauer der vermeintlichen Verletzung sei mit Rechtsfehlern und Fehlern bei der Würdigung des Sachverhalts behaftet.
6. Durch Annahme eines Beschlusses nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 ⁽¹⁾ sei in dem Verfahren gegen die EU-Verträge verstoßen worden.
7. Die Geldbuße sei für nichtig zu erklären oder herabzusetzen, da die Leitlinien der Beklagten zur Festsetzung von Geldbußen in dem angefochtenen Beschluss nicht eingehalten worden seien. Hilfsweise sei sie im Rahmen der Befugnis des Gerichts zu unbeschränkter Nachprüfung gemäß Art. 261 AEUV deshalb für nichtig zu erklären oder herabzusetzen, weil sie in Bezug auf das mit ihr geahndete Verhalten in jeder Hinsicht unverhältnismäßig sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. März 2019 — PKK/Rat**(Rechtssache T-148/19)**

(2019/C 164/58)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Kurdische Arbeiterpartei (PKK) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. van Eik und T. Buruma)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2019/25 des Rates vom 8. Januar 2019 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft (wohingegen die Klägerin bestreitet, dass Kadek und Kongra Gel ihre Parallelbezeichnungen sind);
- hilfsweise, sicherzustellen, dass eine weniger belastende Maßnahme als die fortdauernde Nennung auf der Terrorliste der Europäischen Union ergriffen wird;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss 2019/25 des Rates sei nichtig, soweit er die Klägerin betreffe, da die Klägerin nicht als terroristische Vereinigung im Sinne von Art. 1 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 ⁽²⁾ angesehen werden könne.

Der Beklagte habe nicht dargetan, dass die Klägerin ein organisierter Zusammenschluss sei, der in Verabredung handele, um terroristische Handlungen zu begehen. Zudem könnten die meisten der in der Begründung genannten Handlungen nicht der Klägerin zugerechnet werden, seien nicht in der abschließenden Auflistung von Handlungen in Art. 1 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates enthalten und/oder könnten kein Land ernsthaft schädigen. Schließlich sei das Ziel der Klägerin kein „terroristisches Ziel“ im Sinne von Art. 1 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates. Insbesondere sei dieses Ziel vor dem Hintergrund des bewaffneten Konflikts für Selbstbestimmung zu betrachten.

2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss 2019/25 des Rates sei nichtig, soweit er die Klägerin betreffe, da kein Beschluss einer zuständigen Behörde entsprechend der Vorgabe in Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates ergangen sei.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss 2019/25 des Rates sei nichtig, soweit er die Klägerin betreffe, da der Rat nicht — wie in Art. 1 Abs. 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates vorgesehen — eine ordnungsgemäße Überprüfung durchgeführt habe.

Die Begründung habe nicht gezeigt, dass eine ordnungsgemäße Prüfung erfolgt sei, weder auf nationaler Ebene noch durch den Beklagten selbst. Die von der Klägerin in vorherigen Verfahren zur Verfügung gestellten Informationen zum Friedensprozess, zum Kampf gegen Daesh und zur autokratischen Entwicklung in der Türkei würden nicht angemessen berücksichtigt.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2019/25 des Rates vom 8. Januar 2019 zur Änderung und Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/1084 (ABl. L 6, 9.1.2019, S. 6).

⁽²⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, 28.12.2001, S. 93).

Klage, eingereicht am 14. März 2019 — Mersinis/ESMA**(Rechtssache T-163/19)**

(2019/C 164/59)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Michail Mersinis (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Pafitis)*Beklagter:* Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Beklagten vom 23. Mai 2018, ihn nicht als leitenden Rechtsreferenten für die freie Planstelle ESMA/2017/VAC19/AD7 auszuwählen, aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrige Zusammensetzung des Auswahlausschusses
2. Zweiter Klagegrund: Voreingenommenheit zugunsten des für die fragliche Stelle ausgewählten Bewerbers

Klage, eingereicht am 14. März 2019 — AQ/eu-LISA**(Rechtssache T-164/19)**

(2019/C 164/60)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: AQ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und N. Flandin)

Beklagte: Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)

Anträge

Die Klägerin,

- die Entscheidung von eu-LISA vom 8. Mai 2018, mit der der Arbeitsvertrag zwischen ihr und eu-LISA fristlos gekündigt wurde, und — soweit erforderlich — die Entscheidung von eu-LISA vom 4. Dezember 2018, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zum Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verfahrensfehler und Verletzung der Verteidigungsrechte, insbesondere des Rechts auf Anhörung.
2. Verstoß gegen die Art. 16 und 48 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht.

4. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht.
5. Verstoß gegen die Art. 31 und 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
6. Ermessensmissbrauch.

Klage, eingereicht am 14. März 2019 — Bronckers/Kommission

(Rechtssache T-166/19)

(2019/C 164/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Marco Bronckers (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kreijger)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2019 nach der Verordnung (EG) 1049/2001 ⁽¹⁾, mit dem der Zweitantrag der Kläger auf Zugang zu in der Niederschrift des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor eingesetzten Gemischten Ausschusses für Spirituosen erwähnten Dokumenten abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären; ⁽²⁾
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Kläger entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Erstens habe die Kommission durch die Ablehnung des Antrags auf Zugang Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) 1049/2001 falsch angewandt und/oder gegen Art. 296 AEUV verstoßen.
2. Zweitens habe die Kommission durch die Ablehnung des Antrags auf Zugang Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1049/2001 falsch angewandt und/oder gegen Art. 296 AEUV verstoßen, da sie nicht nachgewiesen habe, dass der Zugang zu allen angeforderten Dokumenten die Geschäftsinteressen des *Consejo Regulador del Tequila (CRT)* oder seiner Mitglieder beeinträchtige.

3. Drittens habe die Kommission zu Unrecht festgestellt, dass der Kläger kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung nachweisen habe können.
4. Viertens habe die Kommission durch die Ablehnung des teilweisen Zugangs Art. 4 Abs. 6 und/oder Art. 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) 1049/2001 falsch angewandt und/oder gegen Art. 296 AEUV verstoßen.

-
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001 L 145 S. 43).
- (²) Siehe Beschluss des Rates vom 27. Mai 1997 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor (ABl. 1997 L 152 S. 15).

Klage, eingereicht am 18. März 2019 — Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft/EUIPO (eVoter)

(Rechtssache T-175/19)

(2019/C 164/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft eV (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Genz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke eVoter — Anmeldung Nr. 17 900 152

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Januar 2019 in der Sache R 1983/2018-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

- Verstoß gegen die Verwaltungspraxis des EUIPO;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 26. März 2019 — Bibita Group/EUIPO — Benkomers (Getränkeflaschen)

(Rechtssache T-180/19)

(2019/C 164/63)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Bibita Group SHPK (Tirana, Albanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Seyfert)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Benkomers OOD (Sofia, Bulgarien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 3797 091-0001 (Getränkeflaschen)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Januar 2019 in der Sache R 1070/2018-3

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das angefochtene unter der Nr. 3797 091-0001 eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster aus allen in der Klage genannten Gründen für ungültig zu erklären;
- dem Beklagten und dem Inhaber gemäß Art. 190 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Verfahrens vor der Dritten Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- dem EUIPO und einer etwaigen weiteren Partei des vorliegenden Verfahrens sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. März 2019 — Eagle IP/EUIPO — Consolidated Artists
(LILLY e VIOLETTA)****(Rechtssache T-336/18) ⁽¹⁾**

(2019/C 164/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 268 vom 30.7.2018.

Beschluss des Gerichts vom 21. März 2019 — Telenet/Kommission**(Rechtssache T-470/18) ⁽¹⁾**

(2019/C 164/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 8.10.2018.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-45/19**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 122 vom 1. April 2019)

(2019/C 164/66)

Auf Seite 20 wird die Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-45/19, *Acron u. a./Kommission* wie folgt berichtigt:

„Klage, eingereicht am 24. Januar 2019 — Acron u. a./Kommission

(Rechtssache T-45/19)

(2019/C 164/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Acron PAO (Veliky Novgorod, Russland), Dorogobuzh PAO (Dorogobuzh, Russland), Acron Switzerland AG (Baar, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. De Meese, J. Stuyck und A. Nys)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1703 der Kommission vom 12. November 2018 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe gegen ihre internationalen Verpflichtungen verstoßen, was einen Vertragsbruch bedeute, und ihre Feststellung, die Russische Föderation habe ihre Pflichten im Rahmen der Welthandelsorganisation nicht eingehalten, nicht ausreichend begründet.

Die Beklagte habe es unterlassen, den Beitritt der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation als relevant für die Änderung der Berechnung der Dumpingspanne der Klägerinnen zu berücksichtigen. Sie sei verpflichtet, die Zusagen der Russischen Föderation in Bezug auf den Gaspreis bei der Untersuchung der Interimsüberprüfung der Zölle für die Einfuhren von Ammoniumnitrat zu berücksichtigen. Indem die Beklagte die Auffassung vertreten habe, die Russische Föderation hätte ihr eigenes Beitrittsprotokoll nicht eingehalten, habe sie gegen Art. VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und Art. II des WTO-Antidumping-Übereinkommens verstoßen. Dadurch habe sie ihre internationalen Verpflichtungen missachtet, was einen Vertragsbruch darstelle.

2. Die Beklagte habe mit der Feststellung, dass die von den Klägerinnen vorgebrachte Änderung der Umstände nicht dauerhafter Art gewesen sei, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und diese Feststellung nicht ausreichend begründet, was zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerinnen geführt habe.

— Im Rahmen des zweiten Klagegrundes machen die Klägerinnen zwei getrennte Gründe für eine Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses geltend. Beide Gründe beziehen sich auf die nach Auffassung der Klägerinnen unrichtige Annahme, dass die Änderung der Umstände nicht dauerhaft gewesen sei.

— Jedenfalls habe die Beklagte gegen ihre Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV verstoßen, indem sie den angefochtenen Beschluss nicht eindeutig und unmissverständlich begründet habe.

3. Die Beklagte habe gegen Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ verstoßen, die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt und durch die fehlende Offenlegung ihrer Dumpingberechnung für mangelnde Rechtssicherheit gesorgt.
- Die Beklagte habe es unterlassen, den Klägerinnen die endgültige Berechnung der Dumpingspanne mitzuteilen, obwohl diese Berechnung als Grundlage für die Feststellungen in Bezug auf das Bestehen und die Fortdauer von Dumping, die Dauerhaftigkeit der Änderung der Umstände sowie die Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung gedient habe. Hätte die Beklagte die Berechnung mitgeteilt, so hätte dies den Klägerinnen erlaubt, ihre Rechte im Hinblick auf die Dumpingberechnung und die dumpingbezogenen Feststellungen insgesamt, einschließlich des Arguments bezüglich der in der ursprünglichen Untersuchung verwendeten Berechnungsmethode, effektiver wahrzunehmen, was ihre Rechtsposition beträchtlich verändern hätte können.
 - Die Beklagte habe gegen Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 der Verordnung 2016/1036 sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt, indem sie es unterlassen habe, ihnen eine sinnvolle Zusammenfassung der während der Untersuchung gesammelten Beweise bzw. der Erwägungen, aufgrund derer die Beklagte eine Änderung der Anti-Dumpingspanne der Klägerinnen vorgeschlagen habe, zur Verfügung zu stellen. Durch die Weigerung der Beklagten, den Klägerinnen gegenüber ihre Dumpingspannenberechnung offenzulegen, habe sie ihre Verteidigungsrechte verletzt und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen.“

⁽¹⁾ Décision d'exécution (UE) 2018/1703 de la Commission, du 12 novembre 2018, clôturant le réexamen intermédiaire partiel concernant les importations de nitrate d'ammonium originaire de Russie (JO 2018, L 285, p. 97).

⁽²⁾ Règlement (UE) 2016/1036 du Parlement européen et du Conseil, du 8 juin 2016, relatif à la défense contre les importations qui font l'objet d'un dumping de la part de pays non membres de l'Union européenne (JO 2016, L 176, p. 21).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE